

AbgÄG und Anti-Teuerungspaket

Mit dem jüngst beschlossenen Abgabenänderungsgesetz 2022 und dem Anti-Teuerungspaket reagiert der Gesetzgeber auf die aktuellen Herausforderungen. Wir geben einen Überblick über die gesetzlichen Neuerungen.

Abzugsfähigkeit Sozialpläne

Das Abzugsverbot für Aufwendungen für Sozialpläne wurde durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Alexander Zeiler erläutert die Entscheidung des VfGH und deren Auswirkungen auf die Praxis.

Vertriebskartellrecht

Am 1. Juni 2022 ist eine neue Fassung der VGVO in Kraft getreten. Begleitend wurden neue Vertikal-Leitlinien erlassen. David Konrath und Franz Hufnagl informieren über die Änderungen.

AbgÄG und Anti-Teuerungspaket



Building a better
working world



Tax & Law

Magazine

Liebe Leser:innen,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Tax and Law Magazine vorstellen zu dürfen!

Schwerpunkt des aktuellen Heftes ist das kürzlich beschlossene Abgabenänderungsgesetz 2022 (AbgÄG 2022), das einige begrüßenswerte steuerliche Änderungen mit sich bringt. Dabei sollen Unternehmen wie auch Haushalte entlastet werden, das nationale Recht an unionsrechtliche Vorgaben angepasst und die Forschung und Entwicklung gefördert werden. Auch wird im Rahmen des AbgÄG 2022 nunmehr auch die ertragsteuerliche EU-Richtlinie DAC 7 durch das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMG) umgesetzt.

Darüber hinaus behandelt die aktuelle Ausgabe das jüngst beschlossene Teuerungsentlastungspaket, das eine Abgaben- und Beitragsbefreiung für in den Kalenderjahren 2022 und 2023 zusätzlich gewährte Teuerungsprämien von bis zu 3.000 Euro pro Jahr vorsieht und eine Reihe zusätzlicher Entlastungen für Familien und Geringverdiener und eine Absenkung des Unfallversicherungsbeitrags ab 2023 einführt.

Die Steuerfachleute von EY beleuchten die Bestimmungen dieser neuen Gesetze im Rahmen der Schwerpunktbeiträge. Im Tax-Teil dieser Ausgabe finden Sie außerdem Beiträge zu Neuerungen in der Umsatzsteuer, zur Lohnzettelberichtigung und zu Entwicklungen in Bezug auf das öffentliche Country-by-Country Reporting (Public CbCR). Weiters berichten wir über Änderungen im Bereich Finanzstrafrecht.

Im Law-Teil geben unter anderem Teresa Bell und Emma Hopfgartner von EY Law ein Update zum Verbraucherschutzrecht.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit dieser Ausgabe des Tax and Law Magazine.



Mag. Alexander Stieglitz, LL.M. LL.M.



Dr. Patrick Plansky

9

Einkommensteuer und DAC 7

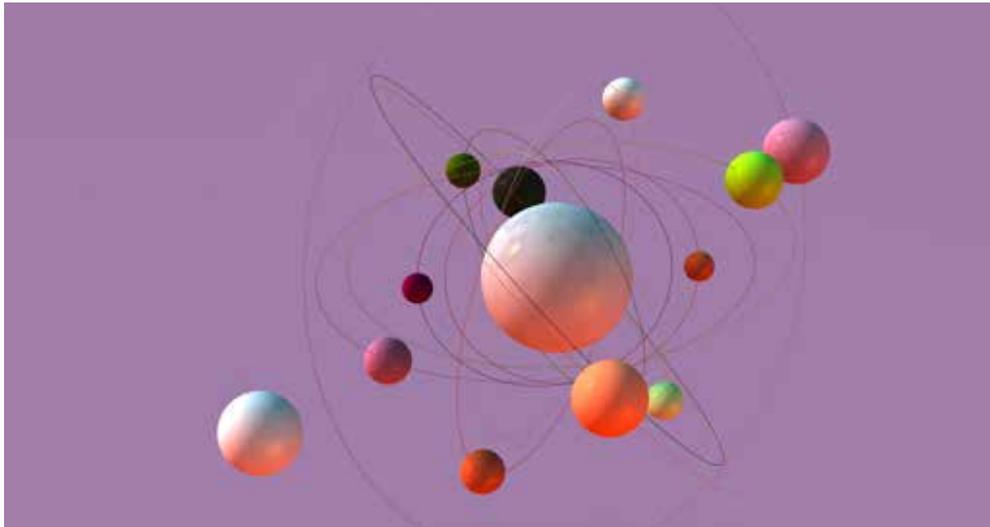
Übersicht über die eingeführten Änderungen
und Zusammenfassung der Meldepflicht



12

Forschungsprämie

Fiktiver Unternehmerlohn – Fristen bei der
Antragstellung – Teilauszahlung



38

Vertragsstrafen und Umsatzsteuer

Erläuterungen zur umsatzsteuerlichen
Behandlung von Konventionalstrafen



45

Update Verbraucherschutzrecht

Die wichtigsten Änderungen im Überblick



Inhalt

Ausgabe 3 | 2022

- 3 Editorial
- 5 Inhalt

TOP

AbgÄG und Anti-Teuerungspaket

6 Wesentliche Details zu den Teuerungs-Entlastungspaketen I, II und III

9 Einkommensteuer

Änderungen in der Einkommensteuer durch das AbgÄG 2022 sowie die Maßnahmen der DAC 7

12 Fiktiver Unternehmerlohn, Antragsfrist und Teilauszahlung

Änderungen des § 108c EStG

14 Indirect Tax

Die Neuerungen im Bereich Indirect Tax durch das Abgabenänderungsgesetz 2022

16 Umsatzsteuerverzinsung: ein Paradigmenwechsel

19 Lohnsteuer

Abgabenänderungsgesetz 2022 – die wichtigsten (lohn)steuerlichen Änderungen im Überblick

22 Finanzstrafrecht

AbgÄG 2022 – ein Überblick über die wichtigsten Änderungen im Finanzstrafrecht

TAX

24 Abzugsverbot für freiwillige Abfertigungen verfassungswidrig

26 Gruppenbesteuerung

Horizontaler Ergebnisausgleich zweier Tochtergesellschaften im Inland laut BFG zulässig

30 Public CbCR

Neue Transparenz im Steuerrecht

35 Im Dschungel der Dreiecksgeschäfte

38 Konventionalstrafen im Umsatzsteuerrecht

42 Tax Flashes

LAW

45 Update Verbraucherschutzrecht

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

49 Neuerungen im Vertriebskartellrecht

Neue Verordnung der Europäischen Kommission

52 Law Flashes

53 Publikationen/Events/Impressum

Wesentliche Details zu den Teuerungs-Entlastungspaketen I, II und III

Aufgrund der hohen Inflationsrate von derzeit rund 8 Prozent und der damit einhergehenden Teuerung wurde im Juni 2022 das Teuerungs-Entlastungspaket I beschlossen (BGBl I Nr. 93/2022 vom 30.06.2022). Weitere Entlastungen wurden im Klimabonusgesetz und im Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz beschlossen. Die Teuerungs-Entlastungspakete II und III befinden sich noch im Gesetzgebungsverfahren.

Mit den Entlastungspaketen soll die Bevölkerung entlastet und die Wirtschaft unterstützt werden. Das Teuerungs-Entlastungspaket I hat ein Gesamtvolumen von über 28 Mrd. Euro für den Zeitraum 2022 bis 2026 (davon 6 Mrd. Euro für im Jahr 2022 wirksame Sofortmaßnahmen).

Ihre Autorinnen



Laura Grömer, BSc (WU), MSc (WU)
 Manager
 T +43 1 211 70 1591
 laura.groemer@at.ey.com

Laura Grömer ist Manager bei EY in Wien und im Bereich International Tax Services tätig. Zu ihren Tätigkeitsbereichen zählt die steuerliche Beratung nationaler und internationaler Klienten.



Vanessa Freimbacher, LL.B.
 Consultant
 T +43 1 211 70 4038
 vanessa.freimbacher@at.ey.com

Vanessa Freimbacher ist Consultant bei EY Wien im Bereich International Tax Services. Ihre Tätigkeitsbereiche umfassen die laufende steuerliche Beratung von Klienten im nationalen und internationalen Bereich.

Bereits beschlossene Maßnahmen

Teuerungsprämien

Arbeitgeber können in den Jahren 2022 und 2023 steuerfreie Teuerungsprämien von bis zu 3.000 Euro an ihre Beschäftigten leisten, für die keine Sozialversicherung oder sonstige Lohnnebenkosten anfallen. Die Prämien müssen zusätzlich geleistet werden, wobei an die Begünstigung der ersten 2.000 Euro keine weiteren Voraussetzungen geknüpft sind. Übersteigende Beträge müssen aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (§ 68 Abs. 5 Z. 1–7 EStG) gewährt werden. Werden 2022 und 2023 sowohl eine Gewinnbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Z. 35 EStG als auch eine Teuerungsprämie ausbezahlt, sind diese nur steuerfrei, soweit sie insgesamt 3.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten. Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden.

CO₂-Bepreisung

Der Beginn der CO₂-Bepreisung wurde vom 01.07.2022 auf den 01.10.2022 verschoben.

Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz

Mit dem Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz sollen im Jahr 2022 energieintensive Unternehmen gefördert werden, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3 Prozent des Produktionswerts belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5 Prozent des Mehrwerts beträgt. Gefördert werden Mehraufwendungen für den betriebseigenen Verbrauch von Treibstoffen, Strom und Gas mit bis zu 400.000 Euro pro Unternehmen; je nach Branche und Betroffenheit können Mehraufwendungen für Strom und Erdgas auch mit einem höheren Zuschuss gefördert werden. Die Abwicklung wird über die aws erfolgen.

Lohnnebenkosten

Der Unfallversicherungsbeitrag wird ab dem 01.01.2023 von 1,2 Prozent auf 1,1 Prozent gesenkt.

Klimabonus

Der Klimabonus wurde für 2022 abgeändert, sodass an jede Person 500 Euro ausbezahlt werden, die sich aus einem Sockelbetrag von 250 Euro und einem Anti-Teuerungsbonus von 250 Euro zusammensetzen. Kinder unter 18 Jahren erhalten die Hälfte (somit insgesamt 250 Euro). Der Anti-Teuerungsbonus unterliegt der Einkommensteuer, wenn das Einkommen des Empfängers über 90.000 Euro liegt. Ab 2023 setzt sich der Klimabonus aus einem Sockelbetrag von 250 Euro und einem Regionalausgleich (0–100 Prozent des Sockelbetrags) zusammen.

Familienbonus Plus

Die Erhöhung des Familienbonus Plus auf 2.000 Euro pro Kind wurde auf den 01.01.2022 (statt 01.07.2022) vorgezogen. Die Aufrollung durch den Arbeitgeber hat bis spätestens 30.09.2022 zu erfolgen.

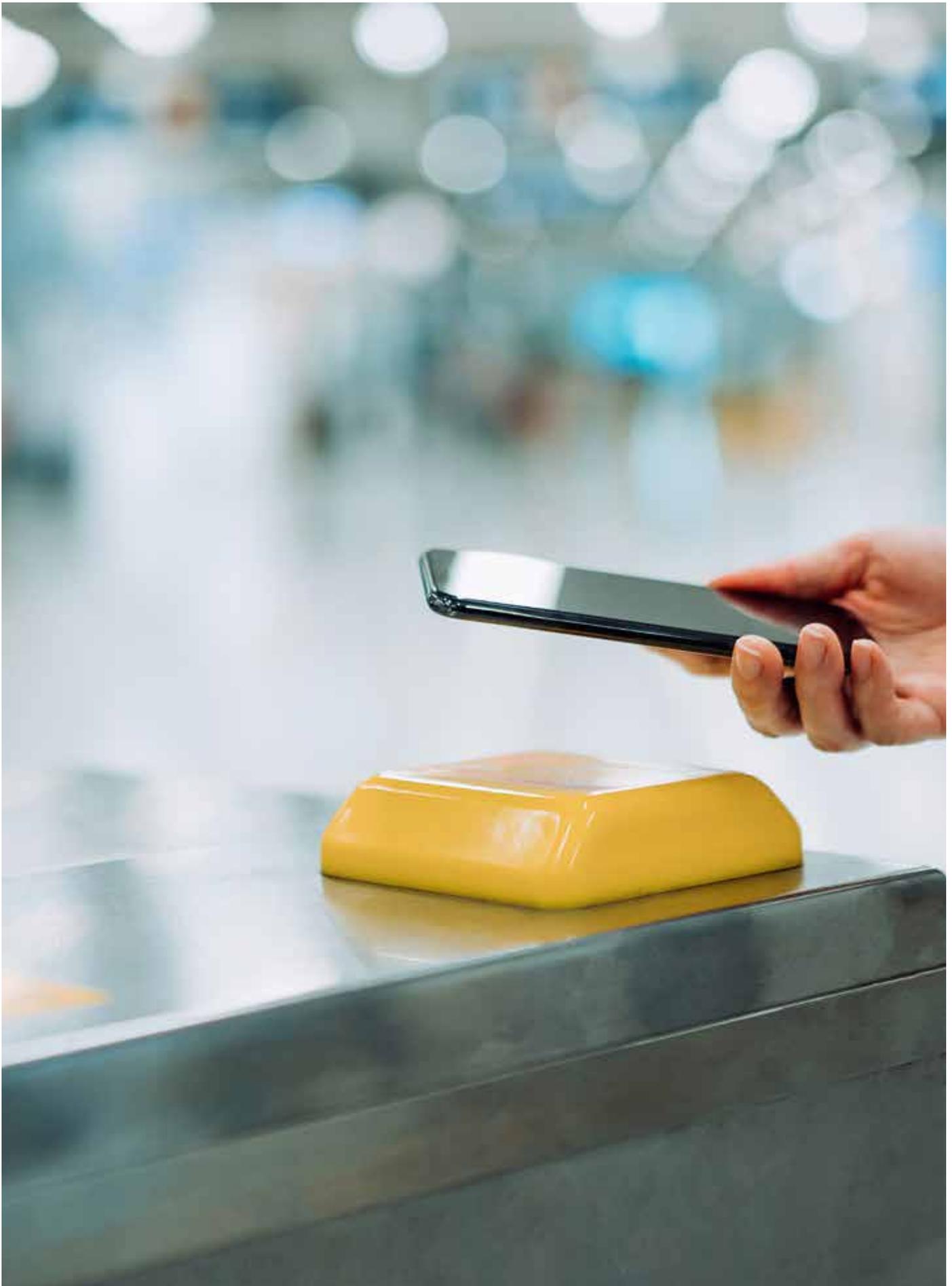
Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag wurde auf 550 Euro (statt 350 Euro) erhöht und kommt erstmals bei der Veranlagung 2022 zur Anwendung.

Familienbeihilfe

Im August 2022 wurde eine zusätzliche Familienbeihilfe (Einmalzahlung von 180 Euro pro Kind) ausbezahlt.

<p>Verkehrsabsetzbetrag</p> <p>Steuerpflichtigen mit Anspruch auf einen Verkehrsabsetzbetrag steht im Veranlagungsjahr 2022 ein Steuerabsetzbetrag i. H. v. 500 Euro zu. Der Absetzbetrag kommt bis zu einem Einkommen von 18.200 Euro im Jahr in voller Höhe zur Anwendung und vermindert sich bis zu einem Einkommen von 24.500 Euro gleichmäßig auf null. Die Sozialversicherungsrückerstattung für 2022 wurde einmalig auf 70 Prozent erhöht (bisher 55 Prozent, begrenzt mit 1.550 Euro).</p>	<p>Zukünftig geplante Maßnahmen</p>
<p>Pensionistenabsetzbetrag</p> <p>Ein Steuerabsetzbetrag i. H. v. 500 Euro steht auch den Anspruchsberechtigten eines (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrags zu, sofern sie keine außerordentliche Einmalzahlung erhalten haben. Bei Pensionszahlungen von bis zu 20.500 Euro im Jahr steht der Steuerabsetzbetrag in voller Höhe zu und vermindert sich bis zu Pensionszahlungen von 25.500 Euro gleichmäßig auf null. Die Sozialversicherungsrückerstattung für 2022 wurde einmalig auf 100 Prozent erhöht (bisher 80 Prozent, begrenzt mit 1.050 Euro).</p>	<p>Abschaffung der kalten Progression</p> <p>Mit dem Steuerungs-Entlastungspaket II wurde die Abschaffung der kalten Progression auf den Weg gebracht. Die kalte Progression soll dadurch abgewendet werden, dass beginnend mit 2023 die Grenzbeträge der Progressionsstufen (ausgenommen die 55-Prozent-Stufe) sowie die Absetzbeträge (Verkehrsabsetzbetrag, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Pensionisten-, Unterhalts-, Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag) jährlich um zwei Drittel der Inflation ab dem 01.01. des jeweiligen Folgejahres angehoben werden. Über das Volumen des verbleibenden Drittels soll jährlich von der Bundesregierung ein Gesetzesvorschlag zur Entlastung der Erwerbstätigen und/oder Pensionist:innen eingebracht werden.</p>
<p>Einmalzahlung für Pensionist:innen</p> <p>Pensionist:innen mit monatlichem Pensionsanspruch von weniger als 2.250 Euro haben gemeinsam mit der Pensionszahlung zum 01.09.2022 eine außerordentliche Einmalzahlung von bis zu 500 Euro erhalten (unter Berücksichtigung einer komplizierten Einschleifregelung). Davon sind keine Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten, sie ist einkommensteuerfrei und unpfändbar.</p>	<p>Lohnnebenkosten</p> <p>Der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds soll um 0,2 Prozentpunkte von 3,9 Prozent auf 3,7 Prozent abgesenkt werden.</p>
<p>Außerordentliche Gutschrift für Selbstständige</p> <p>Im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. Bauern-Sozialversicherungsgesetz wurde eine außerordentliche Gutschrift für Selbstständige von bis zu 500 Euro verankert. Anspruchsberechtigt sind nach GSVG bzw. BSVG krankenversicherte Personen mit einer monatlichen Beitragsgrundlage von 566 bis 2.900 Euro. Die Gutschrift beträgt zwischen 100 und 500 Euro und ist im Rahmen der Beitragsvorschrift für das dritte (BSVG) bzw. vierte (GSVG) Quartal auf dem Beitragskonto gutzuschreiben. Sie ist unpfändbar und einkommensteuerfrei, sofern das Einkommen im Jahr nicht mehr als 24.500 Euro beträgt.</p>	<p>Valorisierung</p> <p>Beginnend mit 01.01.2023 soll es eine jährliche Valorisierung des Rehabilitations-, Kranken- und Umschulungsgeldes, der Studienbeihilfe, der Familienbeihilfe, des Kinderabsetzbetrags und des Kinderbetreuungsgeldes inkl. Familienzeitbonus geben.</p>
<p>Teuerungsausgleich</p> <p>Für besonders Betroffene wurde ein Teuerungsausgleich i. H. v. 300 Euro beschlossen. Die Zahlung ist einkommensteuerfrei, unpfändbar und davon sind keine Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten. Der Teuerungsausgleich gebührt Personen mit Anspruch auf mindestens eine der folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausgleichszulage, Übergangs-, Kranken-, Rehabilitations-, Wiedereingliederungsgeld oder Unterstützungsleistung ▶ Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (mind. 31 Tage im Mai/Juni 2022) ▶ Ergänzungszulage zur Pension im Juni 2022 ▶ Sozialhilfe oder Mindestsicherung im Juni 2022 ▶ Studienbeihilfe, Studienabschlussstipendium, Mobilitätsstipendium oder Studienunterstützung im Juni 2022 	<p>Digi-Scheck</p> <p>Der Digi-Scheck für Lehrlinge soll bis 2024 verlängert werden. Es werden ausbildungsbezogene Kurskosten von bis zu 500 Euro pro Kurs und bis zu drei Kurse pro Lehrling und Kalenderjahr gefördert.</p>
<p>Wohnschirm</p> <p>Der „Wohnschirm“ zur Unterstützung bei steigenden Wohn- und Energiekosten und zur Verhinderung der Delogierung wurde bis 2026 verlängert.</p>	<p>Fazit</p> <p>Zwar wurde bereits ein großer Teil der angekündigten Maßnahmen beschlossen, allerdings handelt es sich dabei oft um Einzelmaßnahmen, die in Anbetracht der anhaltenden Inflation nur kurzfristig Entlastung schaffen. Die Abschaffung der kalten Progression, die von vielen Seiten verlangt wird und nachhaltige Entlastung schaffen könnte, wurde zum jetzigen Zeitpunkt zwar im Entwurf des Steuerungs-Entlastungspakets II festgehalten, jedoch bleibt die Gesetzgebung weiterhin abzuwarten.</p>



Einkommensteuer

Änderungen in der Einkommensteuer durch das AbgÄG 2022 sowie die Maßnahmen der DAC 7

Im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2022 (AbgÄG 2022) wurden die nachfolgend beschriebenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes vorgenommen und die Meldepflicht für digitale Plattformen entsprechend der DAC 7 (Directive on Administrative Cooperation) der EU in nationales Recht umgesetzt. In diesem Artikel finden sich ausgewählte Details der eingeführten Änderungen sowie eine kurze Zusammenfassung der Meldepflicht.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes nach dem AbgÄG 2022

1. Betriebsausgabenansatz für Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel bei Selbstständigen

Bislang war die steuerliche Behandlung der Kostenübernahme des Tickets für öffentliche Verkehrsmittel nur für Nichtselbstständige eindeutig im Gesetz geregelt. Hingegen konnten nach der Verwaltungspraxis Selbstständige die Kosten für den öffentlichen Verkehr nach Ausscheiden eines Privatanteils als Betriebsausgaben absetzen. Im Rahmen der Neuregelung des § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG können ohne weiteren Nachweis 50 Prozent der Kosten für nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für den öffentlichen Verkehr als Betriebsausgabe abgezogen werden, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass die Fahrten auch durch den Betrieb veranlasst sind.

Ob ein Vorsteuerabzug der Jahreskarte möglich ist, ergibt sich aus dem Nachweis der tatsächlichen unternehmerischen Nutzung bzw. der vollen Zuordnung zum Privatvermögen. Bei einer Zuordnung zum Privatvermögen steht kein Vorsteuerabzug zu, jedoch ist der Betriebsausgabenabzug i. H. v. 50 Prozent der Bruttoausgaben pauschal möglich.

2. (Rück-)Zahlung von Pensionszahlungen, Rehabilitationsgeld und Krankengeld

Bei längeren Verfahrensdauern und damit oftmals zusammenhängenden geballten Zahlungen konnte es durch das Zufluss-/Abflussprinzip gem. § 19 EStG zu einer unbilligen Steuerbelastung kommen. Nunmehr soll ab 01.01.2022 die Besteuerung in dem Jahr erfolgen, für das der Anspruch der Zahlung tatsächlich besteht bzw. für das die Rückzahlung getätigt wurde. Um Nachteile zu vermeiden, gilt als Übergangsregelung für Rückzahlungen die Zurechnung im Jahr der Versteuerung und nicht im Jahr des Anspruchs.

3. Gewinnbeteiligungen des Arbeitgebers bei mehreren Arbeitgebern

Gesetzlich klargestellt wird, dass ein:e einzelner Mitarbeiter:in in einem Kalenderjahr selbst bei Bestehen von mehreren Dienstverhältnissen nicht mehr als 3.000 Euro an steuerfreier Gewinnbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Z. 35 EStG) erhalten kann. Eine Überschreitung des Maximalbetrags aufgrund von mehreren Arbeitgebern innerhalb eines Jahres führt zur Nachversteuerung des übersteigenden Betrags im Rahmen einer Pflichtveranlagung nach § 41 Abs. 1 Z. 14 EStG.

4. Depotentnahmen oder -übertragungen im Zusammenhang mit Umgründungen

Eine nach derzeitiger Rechtslage vorliegende Steuerpflicht von Depotentnahmen bzw. -übertragungen im Zusammenhang mit Umgründungen soll zukünftig vermieden werden, indem gem. § 27 Abs. 6 Z. 2 6. TS EStG eine Ausnahme von der Entnahmebesteuerung für Übertragungen im Zuge von Umgründungen vorgesehen wird (Inkrafttreten mit 01.01.2023). Der depotführenden Stelle muss für die Unterlassung des KEST-Abzugs das Vorliegen der Umgründung glaubhaft gemacht werden.

DAC 7 – Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz

Mit der Umsetzung der DAC 7 in österreichisches Recht im Rahmen des Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetzes (DPMG) wird die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und Drittländern betreffend die von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen als globaler Standard für den automatischen Informationsaustausch geregelt. Damit soll die Transparenz im Steuerbereich erweitert und insbesondere die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung im Binnenmarkt mit der fortwährenden Ausweitung der Digitalisierung der Wirtschaft vorangetrieben werden. Aufgrund der grenzüberschreitenden Dimension von Dienstleistungen und Warenverkäufen, die mithilfe von Plattformbetreibern durchgeführt werden, gestalten sich die Durchsetzung von

Steuervorschriften und die Gewährleistung der Einhaltung derselben oftmals schwierig. Durch die Einführung der standardisierten, für den gesamten Binnenmarkt geltenden Meldepflicht sollen die Steuerverwaltungen in die Lage versetzt werden, die ordnungsgemäße Veranlagung von Ertragsteuern vorzunehmen.

Als Plattform werden Anwendungen verstanden, die Nutzenden zugänglich sind und es Anbietern ermöglichen, mit anderen, die die Plattform nutzen, in Verbindung zu stehen, um direkt wie auch indirekt relevante Tätigkeiten auszuüben. Hingegen liegt keine Plattform vor, wenn die Software den Vertragsabschluss und die Zahlung der Vergütung nicht direkt oder indirekt ermöglicht (z. B. reine Zahlungsabwickler, Kleinanzeigenbörsen, Umleitung oder Weiterleitung von Nutzer:innen auf eine Plattform).

Die Meldepflicht betrifft Plattformbetreiber, die

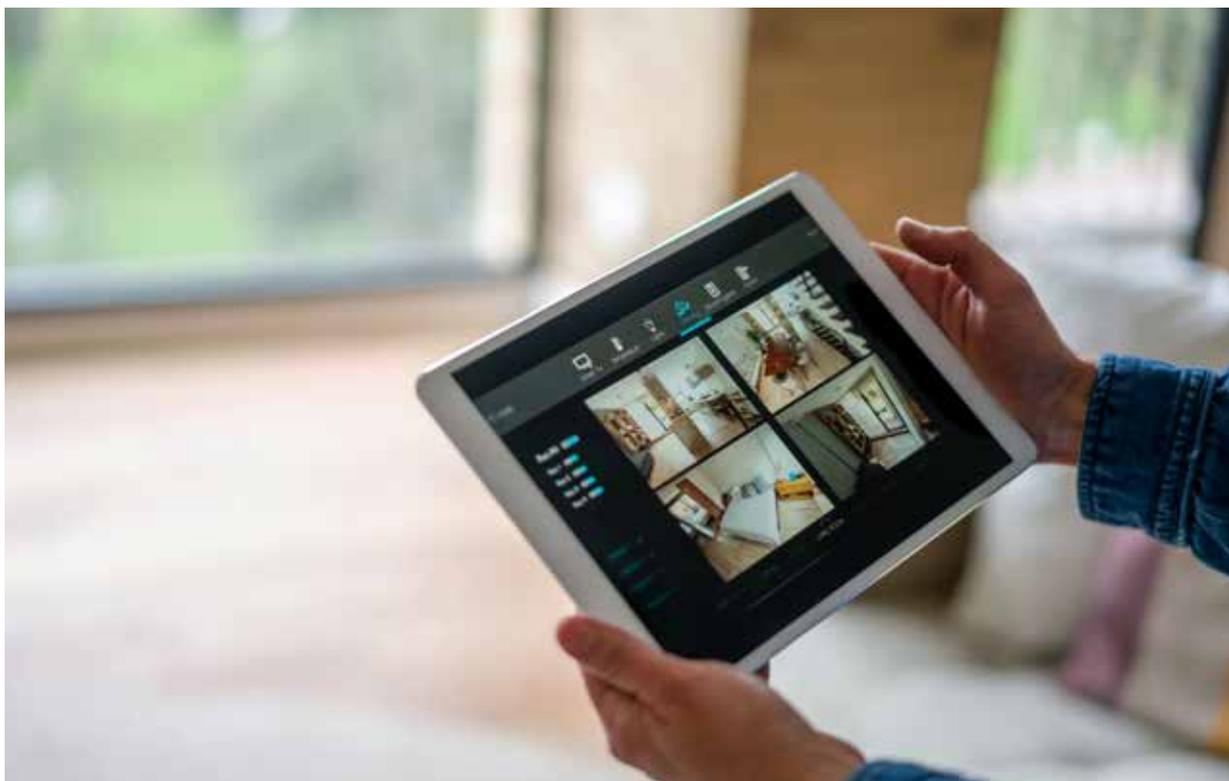
- ▶ in Österreich ihren Sitz, ihren Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte haben oder
- ▶ im Inland die Ausübung einer relevanten Tätigkeit oder die Vermietung von in Österreich gelegenen unbeweglichen Vermögen ermöglichen.

Als „relevante Tätigkeiten“ werden die folgenden im Gesetz angeführt:

- ▶ Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen
- ▶ persönliche Dienstleistungen (z. B. Fahrdienste, Reinigungsdienste, Online-Unterricht, Streaming/Download von Online-Inhalten etc.)
- ▶ Verkauf von Waren
- ▶ Vermietung jeglicher Verkehrsmittel

Die meldepflichtigen Informationen umfassen neben den persönlichen Angaben zu dem meldepflichtigen Plattformbetreiber und dem meldepflichtigen Anbieter, der eine relevante Tätigkeit ausübt (u. a. Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geschäftsbezeichnung der Plattform, Mehrwertsteuernummer, falls vorhanden Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer) auch tätigkeitsbezogene Informationen über den meldepflichtigen Anbieter (u. a. Kennung des Finanzkontos, jeden Staat, in dem der Anbieter nach diesem Gesetz ansässig ist, gesamte Vergütungen pro Quartal sowie die Anzahl der Tätigkeiten, Gebühren, Provisionen und Steuern, die pro Quartal einbehalten oder berechnet wurden).





Zusätzlich zu den beschriebenen Informationen hat jeder meldepflichtige Plattformbetreiber für jeden meldepflichtigen Anbieter betreffend die inserierte Immobilieneinheit die jeweilige Anschrift und Grundbuchnummer, die in jedem Quartal insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung, die Anzahl der relevanten Tätigkeiten und sofern verfügbar die Anzahl der Tage, an denen die Immobilieneinheit während des Meldezeitraums vermietet bzw. verpachtet war, zu melden.

Die Meldung hat jeweils bis spätestens zum 31. Jänner des Folgejahres elektronisch durch den Plattformbetreiber zu erfolgen. Inhalt und Verfahren der elektronischen Übermittlung sind noch vom Bundesministerium für Finanzen festzulegen. In periodischen Abständen sollen die bei der österreichischen zuständigen Behörde eingelangten Meldungen sowohl mit Mitgliedstaaten als auch mit Drittstaaten ausgetauscht werden, um den relevanten Steuerbehörden die erforderlichen Informationen für die ordnungsgemäße Veranlagung von Ertragsteuern zu liefern. Eine Verletzung der Registrierungs- oder Meldepflicht wird als Finanzvergehen mit einer Geldstrafe von bis zu 200.000 Euro geahndet.

Das DPMG tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Die erste Meldung an die Finanzverwaltung hat daher bis Ende Jänner 2024 zu erfolgen. Gemäß § 18 Abs. 11 UStG bestehen im Bereich der Umsatzsteuer bereits ähnliche Meldepflichten, die durch das DPMG nicht berührt werden. Somit wird es vorkommen, dass Sachverhalte zukünftig „doppelt“ an das Finanzamt zu melden sind.

Das Abgabenänderungsgesetz wurde am 19.07.2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 108/2022) veröffentlicht.

Ihre Autor:innen



Mag. Dominik Novak
Director
T +43 1 211 70 1303
dominik.novak@at.ey.com



Irene Hansal, LL.M., M.A.
Manager
T +43 1 21170 1581
irene.hansal@at.ey.com

Dominik Novak ist Steuerberater und Director bei EY in Wien im Bereich International Tax Services. Seine Tätigkeitsbereiche umfassen das internationale Steuerrecht, Umgründungen, Konzernsteuerplanung und Finanzstrafrecht.

Irene Hansal ist Steuerberaterin und Manager bei EY in Wien im Bereich International Tax Services. Ihre Tätigkeitsbereiche umfassen die laufende steuerliche Beratung, Umgründungen sowie Konzernsteuerplanung nationaler und internationaler Klienten.

Fiktiver Unternehmerlohn, Antragsfrist und Teilauszahlung

Änderungen des § 108c EStG

Unternehmen können für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung eine Forschungsprämie in Höhe von 14 Prozent geltend machen. Änderungen bei der Forschungsprämie haben in der jüngeren Vergangenheit vor allem die Höhe des Fördersatzes betroffen (letzte Erhöhung: von 12 auf 14 Prozent ab 01.01.2018). Durch das AbgÄG 2022 soll die Bemessungsgrundlage erweitert werden, indem ein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt werden darf. Des Weiteren kommt es zu Änderungen hinsichtlich der Antragsfrist und es wird die Möglichkeit geschaffen, Teilauszahlungen zu beantragen.

Fiktiver Unternehmerlohn

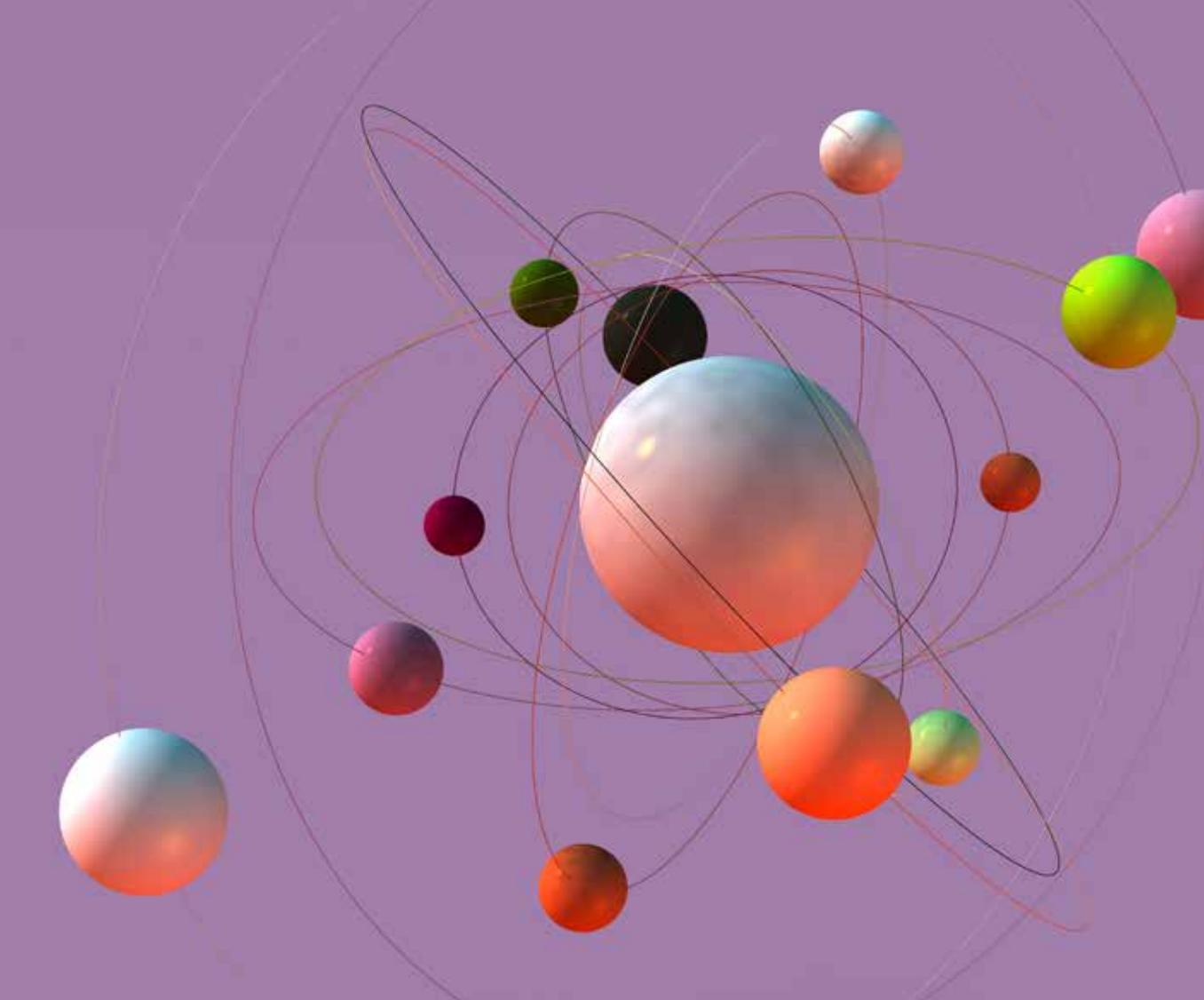
Derzeit kann für den Arbeitsaufwand von Einzelunternehmer:innen, Gesellschafter:innen einer Personengesellschaft oder unentgeltlich tätigen Gesellschafter:innen einer Kapitalgesellschaft keine Forschungsprämie geltend gemacht werden. Zukünftig soll es hingegen möglich sein, einen fiktiven Unternehmerlohn anzusetzen, sofern es sich um eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit handelt. Den Erläuterungen zufolge möchte der Gesetzgeber damit insbesondere Start-ups und kleinere Unternehmen fördern. Details dazu werden in der Forschungs-

prämienverordnung geregelt. Für Einzelunternehmer:innen, Mitunternehmer:innen und unentgeltlich tätige Gesellschafter:innen einer Kapitalgesellschaft können für jede geleistete Stunde in begünstigter Forschung und experimenteller Entwicklung 45 Euro geltend gemacht werden, pro Wirtschaftsjahr und Person maximal jedoch 77.400 Euro. Eine zentrale Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit anhand von Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftiger Beschreibung nachgewiesen wird.

Fristen bei der Antragstellung

Bisher konnte die Forschungsprämie nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres, spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheids, geltend gemacht werden. Insbesondere die Kopplung der Frist an die Rechtskraft von Bescheiden führte bei Steuerpflichtigen oft zu Problemen.

Diese Frist wird dahin gehend geändert, dass die Antragsfrist für die Forschungsprämie zukünftig mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres beginnt und vier Jahre nach Beginn endet. Grundsätzlich handelt es sich dabei um eine Vereinfachung, jedoch ist zu beachten, dass damit auch gewisse Nachteile für



die Steuerpflichtigen einhergehen (z. B. keine Möglichkeit einer nachträglichen Antragstellung bei Wiederaufnahme des Verfahrens im Rahmen einer Betriebsprüfung).

Des Weiteren hat die Beantragung der Forschungsprämie zukünftig verpflichtend über FinanzOnline zu erfolgen.

Teilauszahlung

Bisher wurde die Forschungsprämie erst ausgezahlt bzw. bei (teilweiser) Abweisung ein Bescheid erlassen, wenn über den gesamten Antrag entschieden werden konnte. Oftmals führte somit ein strittiges Projekt (z. B. Einholung von Gutachten, Sachverhaltsdarstellungen etc.) dazu, dass sich die gesamte Auszahlung der Forschungsprämie erheblich verzögerte.

Um dem entgegenzuwirken, ist es zukünftig möglich, eine Teilauszahlung des unstrittigen Betrags zu beantragen. Voraussetzung dafür ist neben dem Antrag des bzw. der Steuerpflichtigen, dass andernfalls mit einer erheblichen Verzögerung bei der Entscheidung über den Forschungsprämienantrag zu rechnen ist. Der Begriff „erhebliche Verzögerung“ wurde nicht weiter definiert und sorgt somit für eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Auslegung in der Praxis. Der

Antrag hat die im Gutachten der FFG verwendete Nummer, den Titel des Projekts, auf das er sich bezieht, die darauf entfallende Bemessungsgrundlage und die Höhe der Prämie, die gesondert festgesetzt werden soll, zu enthalten.

Ihr Autor



Sebastian Koch, MSc

Manager

T +43 1 211 70 1190

sebastian.koch@at.ey.com

Sebastian Koch ist Steuerberater und Manager im Bereich Business Tax Services bei EY in Wien. Er berät Unternehmen im Bereich der Forschungsprämie und Förderungen. Des Weiteren zählen zu seinen Tätigkeitsbereichen unter anderem die laufende Konzernsteuerberatung sowie die steuerliche Beratung im Zusammenhang mit Restrukturierungen, Umgründungen und M&A-Transaktionen.

Indirect Tax

Die Neuerungen im Bereich Indirect Tax durch das Abgabenänderungsgesetz 2022

Von der erneuten Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Grundstücksvermietungen ausländischer Unternehmer bis zur Berücksichtigung von Klimaschutzmaßnahmen bei der Personenbeförderung – das Abgabenänderungsgesetz 2022 bringt Neuerungen in allen Gebieten der Umsatzsteuer und weiterer indirekter Steuern. Wir fassen die wesentlichen Änderungen für Sie kompakt zusammen und informieren Sie, welche geplante Änderung nicht umgesetzt wurde.

Umsatzsteuergesetz

Übergang der Steuerschuld bei Grundstücksvermietung

Nach der EuGH-Entscheidung vom 03.06.2021 in der Rs. C-931/19 (Titanium) gelten ausländische Unternehmer, die ein inländisches Grundstück vermieten, nicht als im Inland ansässig. Damit konnte ab 01.01.2022 die bisherige Verwaltungspraxis, wonach ausländische Vermieter inländischer Grundstücke als im Inland ansässige Unternehmer behandelt wurden, nicht aufrechterhalten werden. Somit kam es für die Vermietung von Grundstücken durch diese Unternehmer an andere Unternehmer seit 01.01.2022 zum Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge). Nunmehr wird die Vermietung von Grundstücken generell aus dem Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Systems ausgenommen und damit die vor dem 01.01.2022 geltende Situation wiederhergestellt. Die Änderung trat am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Besuchen Sie auch unseren Umsatzsteuer-Blog unter Mehrwert.Steuer – Der Umsatzsteuer-Blog | EY – Österreich, um mehr darüber zu erfahren.

Dreiecksgeschäfte

Im Einklang mit der Rechtsauffassung in anderen EU-Mitgliedstaaten ist die Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte ab 01.01.2023 auch innerhalb von Reihengeschäften mit mehr als drei Beteiligten anwendbar. Damit wird es künftig möglich sein, bei Reihengeschäften vor- oder nachgelagerte

lokale Lieferungen für die Anwendung der Dreiecksgeschäftsregelung außer Acht zu lassen.

Grenzüberschreitende Personenbeförderung

Ab 01.01.2023 wird auch die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr von der Umsatzsteuer befreit und damit der grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Flugzeugen oder Schiffen gleichgestellt.

Steuersatz für Schutzmasken

Der Steuersatz von 0 Prozent für Lieferungen und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Schutzmasken wurde bis 30.06.2023 verlängert.

Einfuhrversandhandel

Mit dem AbgÄG 2022 wird klargestellt, dass in Fällen des Einfuhrversandhandels – ebenso wie beim innergemeinschaftlichen Versandhandel – die innergemeinschaftliche Warenbewegung nicht als innergemeinschaftliche Verbringung gemeldet werden muss. Diese Neuerung ist am Tag nach der Veröffentlichung des AbgÄG 2022 im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten.

Haftung nach § 27 Abs. 4 UStG

Die Verrechnung von Straßenmautgebühren und die Vermietung von Grundstücken durch ausländische Unternehmer wird künftig von der Abfuhrverpflichtung nach § 27 Abs. 4 UStG ausgenommen; auch diese Änderung ist bereits am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten.

Lieferungen und sonstige Leistungen an ausländische Streitkräfte

Basierend auf der Richtlinie (EU) 2017/2235 wurde ab 01.07.2022 für Lieferungen und sonstige Leistungen sowie die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für den Ge- oder Verbrauch durch die



Streitkräfte anderer EU-Mitgliedstaaten oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der EU im Rahmen der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird, eine Befreiung von der Umsatzsteuer eingeführt. Die Befreiung soll unter denselben Bedingungen auch für die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte gelten.

Keine Änderung hinsichtlich Rechnungen und Vorsteuerabzug bei Istbesteuerung

Aufgrund des EuGH-Urteils vom 10.02.2022, Rs. C-9/20 (Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße) hätte ab 01.01.2023 der Vorsteuerabzug bei Bezug von Leistungen generell an das Entstehen der Steuerschuld beim leistenden Unternehmer geknüpft werden sollen. Bei Leistungsbezug von einem Istversteuerer wäre der Vorsteuerabzug damit erst zugestanden, wenn das Entgelt vereinnahmt wurde. Damit der/die Leistungsempfänger:in erkennen kann, dass sein/ihr Lieferant der Istbesteuerung unterliegt, hätten Istversteuerer – auch bei Kleinbetragsrechnungen – die Angabe „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ auf der Rechnung anführen müssen. Diese Änderung – mit der ein deutlicher Mehraufwand bei der Rechnungsausstellung bzw. prüfung verbunden gewesen wäre – wurde jedoch nicht umgesetzt.

Normverbrauchsabgabe-, Kfz-Steuer- und Versicherungssteuergesetz

Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zu Erprobungs- und Entwicklungszwecken durch unternehmerisch tätige Fahrzeughersteller:innen oder -entwickler:innen verwendet werden, sind ab 01.09.2022 von der NoVA befreit. Zudem werden die leichten vierrädrigen Kraftfahrzeuge der Klasse L6e aus der Definition der Kraftfahrzeuge herausgenommen.

Im Kfz-Steuergesetz sowie im Versicherungssteuergesetz wird die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge analog zum NoVAG ab 01.01.2023 (Kfz-Steuergesetz) bzw. 01.06.2023 (Versicherungssteuergesetz) dahin gehend erweitert, dass nicht nur elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge, sondern alle Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km befreit werden. Weiters kommt es zu einer Vereinheitlichung von Bemessungsgrundlage und Steuersatz bei Wohnmobilen ab 01.01. respektive 01.06.2023.

Elektrizitätsabgabegesetz

Die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe im Bereich von Bahnstrom wird bereits rückwirkend ab 01.01.2022 auch auf Straßenbahnen, U-Bahnen und O-Busse ausgedehnt. Seilbahnen bleiben von der Begünstigung auch weiterhin ausgeschlossen. Weiters werden die Zuständigkeiten für die Entrichtung der Abgabe klarer im Gesetz formuliert.

Ihre Autorin



Mag. Miriam Hofer

Senior Manager
T +43 1 211 70 1225
miriam.hofer@at.ey.com

Miriam Hofer ist Steuerberaterin im Bereich Indirect Tax bei EY und berät schwerpunktmäßig Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor. Sie ist Autorin von Fachpublikationen, Vortragende bei Umsatzsteuerseminaren und leitet den Bereich Knowledge in der Umsatzsteuerabteilung.

Umsatzsteuer- verzinsung: ein Paradigmen- wechsel

Was mit einem Vorlageantrag des VwGH an den EuGH begann, hat schließlich zu einem wahren Umbruch im österreichischen Abgabenrecht, nämlich zur Einführung einer Umsatzsteuerverzinsung, geführt. Das AbgÄG 2022 bringt jedoch nicht nur eine Verzinsung von Guthaben, sondern sieht auch Zinszahlungen für Nachforderungen vor. Wir geben einen Überblick über die neuen Verzinsungstatbestände.

Ihre Autorin



Mag. Miriam Hofer
Senior Manager
T +43 1 211 70 1225
miriam.hofer@at.ey.com

Miriam Hofer ist Steuerberaterin im Bereich Indirect Tax bei EY und berät schwerpunktmäßig Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor. Sie ist Autorin von Fachpublikationen, Vortragende bei Umsatzsteuerseminaren und leitet den Bereich Knowledge in der Umsatzsteuerabteilung.

Der Anlassfall

In der Rechtssache C-844/19 (CS und technoRent International) vom 12.05.2021 hat der EuGH – nach Vorlage durch den österreichischen VwGH – unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität entschieden, dass eine Erstattung, die sich aus einer Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage ergibt, ebenso wie eine Erstattung eines Vorsteuerüberschusses zu verzinsen ist, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt. Die nachteilige (finanzielle) Situation des Steuerpflichtigen aufgrund der nicht zeitgerechten Erstattung ist somit durch Zahlung von Zinsen auszugleichen.

Die Umsetzung im AbgÄG 2022

Der Gesetzgeber hat nunmehr im AbgÄG 2022 auf das Urteil des EuGH und auf das Folgeerkenntnis des VwGH (30.06.2021, Ro 2017/15/0035) reagiert. Mit einem neu geschaffenen § 205c BAO werden erstmals Umsatzsteuerzinsen eingeführt. Diese liegen pro Jahr 2 Prozent über dem Basiszinssatz (Basiszinssatz seit 27.07.2022: -0,12 Prozent) und kommen sowohl für Gutschriften als auch für Nachforderungen zur Anwendung. Umsatzsteuerzinsen, die einen Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Gutschriften werden nur insoweit verzinst, als der Überschuss in einer entsprechenden Meldung geltend gemacht wurde.

Konkret wird im Fall von Gutschriften wie folgt verzinst:

- ▶ ein in der Umsatzsteuervoranmeldung erklärter Überschuss ab dem 91. Tag nach Einlangen der Voranmeldung bis zur Verbuchung des Überschusses bzw. bei Festsetzungsbescheiden bis zur Bekanntgabe des Bescheids
- ▶ eine aus der Umsatzsteuerjahreserklärung resultierende Gutschrift ab dem 91. Tag nach Einlangen der Erklärung bis zur Bekanntgabe des Bescheids

Im Fall von Nachforderungen hingegen unterliegen folgende Zahlungen bzw. Forderungen der Festsetzung von Umsatzsteuerzinsen:

- ▶ eine Vorauszahlung, die sich aus einer verspätet eingereichten Umsatzsteuervoranmeldung ergibt, ab dem 91. Tag nach Fälligkeit bis zum Einlangen der Meldung
- ▶ eine Nachforderung aufgrund einer Abgabefestsetzung ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zur Bekanntgabe des Bescheids
- ▶ eine Nachforderung aufgrund einer Abgabefestsetzung infolge der Umsatzsteuerjahreserklärung ab dem 1. Oktober des Folgejahres bis zur Bekanntgabe des Bescheids

Ebenso sollen Unterschiedsbeträge an Umsatzsteuer, die sich aus der Differenz eines Bescheids (Festsetzungsbescheid

oder Umsatzsteuerjahresbescheid) und einem nachträglichen Bescheid oder Erkenntnis ergeben, verzinst werden. Zusätzlich können Abgabepflichtige in diesen Fällen innerhalb eines Jahres ab Festsetzung der Umsatzsteuerzinsen eine Verzinsung zwischen dem 91. Tag nach Einlangen der Voranmeldung und dem 90. Tag nach Einlangen der Umsatzsteuerjahreserklärung beantragen. Damit sollen Fälle abgedeckt werden, in denen ein Umsatzsteuer-Festsetzungsbescheid durch einen Umsatzsteuer-Jahresbescheid außer Kraft gesetzt wird.

Die Umsatzsteuerverzinsung tritt am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist im Fall von Gutschriften im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldungen auf alle zu diesem Zeitpunkt offenen Verfahren anwendbar bzw. bei Gutschriften aus Umsatzsteuerjahreserklärungen auf alle Jahresumsatzsteuerbescheide, die am Tag nach Kundmachung des Gesetzes noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind. Im Fall von Nachforderungen aus Umsatzsteuervoranmeldungen ist die Neuregelung hingegen erstmals auf Fälle anzuwenden, bei denen der Fälligkeitstag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt. Für Nachzahlungen aus Umsatzsteuerveranlagungen soll die Neuregelung erstmals auf Bescheide, die das Jahr 2022 betreffen, zur Anwendung kommen.

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Regelung, wonach im Fall der Festsetzung von Umsatzsteuerzinsen kein Verspätungszuschlag aufzuerlegen wäre, wurde in der Regierungsvorlage gestrichen und ist vom beschlossenen AbgÄG 2022 entsprechend nicht mehr umfasst. Der Säumniszuschlag von 2 Prozent bei verspäteter Entrichtung bleibt ebenso bestehen.

Was ist zu tun?

Wenngleich die Einführung einer Umsatzsteuerverzinsung natürlich positiv zu bewerten ist, besteht aufgrund der potenziellen Festsetzung von Zinszahlungen für Nachforderungen in vielen Fällen Handlungsbedarf. Betroffene sollten sich mit verschiedensten Fragen befassen:

- ▶ Wie weit zurück werden Gutschriften verzinst?
- ▶ Muss die Umsatzsteuerjahreserklärung nun früher eingereicht werden?
- ▶ Wie sollten interne Prozesse umgestellt werden, sodass etwaige Nachforderungen aus künftigen Umsatzsteuererklärungen nicht zu Zinszahlungen an das Finanzamt führen?
- ▶ Wie können nicht voll vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer Nachforderungen in der Umsatzsteuerjahreserklärung vorbeugen?

EY unterstützt Sie bei der Berechnung der Verzinsung wie auch bei der Klärung aller weiteren Themen in diesem Zusammenhang.



Lohnsteuer

Abgabenänderungsgesetz 2022 – die wichtigsten (lohn)steuerlichen Änderungen im Überblick

Das Abgabenänderungsgesetz 2022 (AbgÄG 2022), das am 15.06.2022 in den Nationalrat eingebracht und am 07.07.2022 beschlossen wurde, wird zahlreiche abgabenrechtliche Änderungen für Steuerpflichtige bringen. Wir haben die wesentlichen (lohn)steuerlichen Inhalte des AbgÄG 2022 für Sie zusammengefasst.

Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften – Erweiterung der Pflichtveranlagungstatbestände

Durch das AbgÄG 2022 wird die Regelung gemäß § 41 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) konkretisiert und erweitert. Gemäß dem neu eingeführten Pflichtveranlagungstatbestand ist nunmehr eine Veranlagung durchzuführen, wenn für Steuerpflichtige im Kalenderjahr eine Gewinnbeteiligung von insgesamt mehr als 3.000 Euro (bei mehreren Arbeitgebern) steuerfrei berücksichtigt wurde. Sofern der Maximalbetrag von 3.000 Euro überschritten wurde, kommt es zu einer Nachversteuerung des überschreitenden Betrags.

Weiters wurde ergänzt, dass eine Veranlagung durchzuführen ist, sofern eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung gestellt oder die Kosten dafür vom Arbeitgeber übernommen wurden, die Voraussetzungen dafür aber nicht vorlagen. Sollte ein nicht zustehender Betrag unbesteuert ausgezahlt worden sein, stellt dies ebenfalls einen Pflichtveranlagungstatbestand dar.

Darüber hinaus wurde in Bezug auf den Pflichtveranlagungstatbestand zur Pendlerpauschale ein Redaktionsversehen bereinigt. Nunmehr wurde vom Gesetzgeber klargestellt, dass eine Veranlagung durchzuführen ist, falls eine Pendlerpauschale berücksichtigt wurde, die Voraussetzungen aber nicht vorlagen, oder falls ein nicht zustehender Betrag berücksichtigt wurde.

Dadurch wollte der Gesetzgeber eine Angleichung an die den Familienbonus Plus betreffende Regelung erreichen.

Rückerstattung von einbehaltener Lohnsteuer

Für unbeschränkt Steuerpflichtige mit steuerbefreiten Einkünften aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens war es bisher nicht möglich, die vom Arbeitgeber im Rahmen der Lohnverrechnung einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer im Veranlagungswege erstattet zu bekommen, da es sich dabei nicht um eine einbehaltene Steuer handelt, die auf die veranlagten Einkünfte entfällt. Um die zu viel einbehaltene Lohnsteuer rückerstattet zu bekommen, waren aus diesem Grund bisher zwei verschiedene Verfahrenswege notwendig:

- ▶ Veranlagungsverfahren
- ▶ Erstattungsverfahren

Die bisher geltende Aufteilung in verschiedene Verfahrenswege verursacht für die Steuerpflichtigen eine erhöhte Komplexität und Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus führen die zwei Verfahrenswege auch zu einer massiv verlängerten Bearbeitungsdauer und stark erhöhtem Zeitaufwand für die Steuerpflichtigen.

Durch das AbgÄG 2022 kommt es hier zu einer Änderung. Aufgrund dieser Erweiterung sollen nunmehr nicht mehr zwei Verfahrenswege für die Anrechnung oder Erstattung für jene Einkünfte notwendig sein, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht der österreichischen Besteuerung unterliegen.

Zukünftig soll es bei unbeschränkt Steuerpflichtigen aufgrund der neuen Regelung möglich sein, die einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens anzurechnen, auch wenn die dem Lohnsteuerabzug zugrunde liegenden Einkünfte nicht der Veranlagung in Österreich unterliegen.



Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung einerseits für die Steuerpflichtigen und andererseits für die Finanzverwaltung eine deutliche Verfahrensbeschleunigung ermöglicht. Darüber hinaus wird dadurch der gesamte Prozess der Steuerrück-erstattung vereinfacht und vereinheitlicht, was wiederum zu einer deutlichen Prozessoptimierung führt.

Gemäß den Erläuterungen zum AbgÄG 2022 sollen diese Verfahrensänderungen für sämtliche offenen Verfahren anzu-wenden sein.

Wiederaufnahme im Falle einer Lohnzettelkorrektur

Nach der ständigen Rechtsprechung stellt die Korrektur eines Lohnzettels grundsätzlich keinen Wiederaufnahmegrund nach § 303 BAO dar. In jenen Fällen, in denen eine Anpassung der Lohnzettel aufgrund einer Überprüfung der Lohnabgaben notwendig ist, kann die aktuelle gesetzliche Situation unter Umständen dazu führen, dass sich die Ergebnisse der Prüfung nicht korrekt bei den Beschäftigten niederschlagen.

Nunmehr soll durch das AbgÄG 2022 ein Lohnzettel, der infolge einer Lohnsteuerprüfung erstellt wird, ein rückwirkendes Ereignis darstellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die

Übermittlung eines korrigierten Lohnzettels durch die Prüfung der lohnabhängigen Abgaben und Beiträge (GPLB), durch die Gesundheitskasse oder durch die Gemeinde erfolgte.

Aufgrund dieser Ergänzung wird der Verfahrensaufwand sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht deutlich reduziert. Darüber hinaus wird durch die nunmehrige Ergänzung die Rechtssicherheit für Arbeitnehmer:innen deutlich erhöht.

Erhöhung des Jahressechstels bei COVID-19-Kurzarbeit für 2022

Im Rahmen der Kurzarbeit kommt es aufgrund von Einkommensrückgängen auch zu Rückgängen bei der für das Jahres-sechstel relevanten Bemessungsgrundlage. Dadurch werden Bezüge, die aufgrund der Kürzung der Bemessungsgrundlage nunmehr über das Jahressechstel hinausgehen, teilweise mit dem höheren Regelsteuersatz besteuert.

Diesbezüglich wurde nunmehr festgehalten, dass die Bestim-mung unverändert auch im Kalenderjahr 2022 zur Anwen-dung kommt. Folglich ist der pauschale Zuschlag von 15 Pro-zent auch im Jahr 2022 zu berücksichtigen.

Für Beschäftigte, die im Kalenderjahr 2022 in COVID-19-Kurzarbeit waren, erhöht sich somit das Jahressechstel um 15 Prozent. Die Erhöhung des Jahressechstels setzt zwingend voraus, dass die betreffenden Personen im Kalenderjahr 2022 beim selben Arbeitgeber reduzierte Bezüge wegen Kurzarbeit hatten.

Sonstige Änderungen beziehungsweise Klarstellungen

Jahresnetzkarte

Bei nicht übertragbaren Wochen-, Monats- und Jahresnetzkarten für den öffentlichen Verkehr, die sowohl für betrieblich als auch für privat veranlasste Fahrten genutzt werden, können Selbstständige ab 2022 pauschal 50 Prozent der Ausgaben als Betriebsausgaben absetzen. Dies soll nunmehr ohne weiteren Nachweis bzw. ohne Aufzeichnungen möglich sein.

Dadurch soll den Steuerpflichtigen der Aufwand für die Aufzeichnung der betrieblichen Nutzung erspart werden.

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Im Rahmen des AbgÄG 2022 wurde die Regelung zur antragslosen Arbeitnehmerveranlagung konkretisiert und es wurden weitere Klarstellungen vorgenommen.

Nunmehr wurde durch das AbgÄG 2022 eine betragliche Untergrenze festgelegt. Sohin gilt nun, dass die antragslose Arbeitnehmerveranlagung zumindest in einer Gutschrift in Höhe von 5 Euro resultieren muss.

Zufluss von Leistungen aus der Sozialversicherung

Bei bestimmten Leistungen aus der Sozialversicherung sowie bei deren Rückzahlung kann es aufgrund des geltenden Zuflussprinzips zu einem Auseinanderfallen der Einnahmen und Ausgaben kommen. Diese bisherige Regelung führte letztlich zu einer ungerechtfertigten Steuerbelastung für betroffene Steuerpflichtige.

Durch das AbgÄG 2022 soll bezüglich der Leistungen aus der Sozialversicherung künftig nunmehr auf das Anspruchsjahr abgestellt werden. Somit sollen diese Leistungen aus der Sozialversicherung dem Jahr zugerechnet werden, für das der Anspruch besteht. Diese Regelung betrifft Leistungen wie das Rehabilitationsgeld, das Krankengeld, das Wiedereingliederungsgeld, das Umschulungsgeld sowie das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe.

Diese Änderungen sollen für sämtliche Zahlungen, Rück- und Nachzahlungen ab 01.01.2022 gelten, um steuerliche Nachteile für die Steuerpflichtigen zu vermeiden.

Gerne stehen Ihnen unsere Fachleute für (lohn)steuerliche Fragenstellungen aus dem „People Advisory Services“-Team für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Ihre Autor:innen



Mag. Herwig Debriacher
Partner
T +43 1 211 70 1437
herwig.debriacher@at.ey.com

Herwig Debriacher ist Steuerberater und Partner im Bereich People Advisory Services bei EY. Seine Beratungsschwerpunkte sind insbesondere lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Themenstellungen im Zusammenhang mit internationalem Personaleinsatz und Immigration.



Mag. Carina Siess, MSc
Senior Consultant
T +43 1 211 70 4191
carina.siess@at.ey.com

Carina Siess ist Berufsanwärtin und Senior Consultant in der Abteilung People Advisory Service bei EY Wien. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen insbesondere im Bereich von lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen, vor allem im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Mitarbeiterereinsätzen.

Finanzstrafrecht

AbgÄG 2022 – ein Überblick über die wichtigsten Änderungen im Finanzstrafrecht

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 kam es auch zu Änderungen im Bereich des Finanzstrafrechts; durch die Novellierung sollen vor allem Verfahrensvereinfachungen bewirkt werden. Zudem wurden durch das ebenfalls mit dem AbgÄG 2022 in Kraft getretene Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMG) neue Straftatbestände geschaffen.

Verfahrensvereinfachungen

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde im Finanzstrafverfahrensrecht die Zuhilfenahme technischer Kommunikationsmittel ermöglicht. Da sich diese Möglichkeit aus Praktikabilitätsgründen bewährt hat, wird sie mit den durch das AbgÄG 2022 neu geschaffenen §§ 125 Abs. 4 bzw. 160 Abs. 5 FinStrG nun dauerhaft im Gesetz verankert. Vom Vorsitzenden kann daher die Beratung und Beschlussfassung des Senats bzw. des Spruchsenats unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel veranlasst werden. Weiters sind Umlaufbeschlüsse möglich, sofern von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und von keinem der Senatsmitglieder Widerspruch erhoben wird. Gerade die Möglichkeit des Umlaufbeschlusses stellt eine verfahrensbeschleunigende Maßnahme dar und trägt zur Kostenersparnis bei.

Weitere Änderungen im Überblick

Nichterscheinen von Beschuldigten

Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Ladung kann eine mündliche Verhandlung bei unentschuldigtem Fernbleiben des bzw. der Beschuldigten durchgeführt werden. Auch eine finanzstrafrechtliche Verurteilung in Abwesenheit ist zulässig. Dies setzt voraus, dass der/die Beschuldigte über die Folgen belehrt wurde. Nach der bisherigen Behördenpraxis war es üblich, Beschuldigte mittels standardisierter Formulare über die Folgen des Nichterscheinens zu informieren. Mit dem AbgÄG 2022 wurde nun in § 126 FinStrG explizit normiert, dass der bzw. die Beschuldigte in der Vorladung

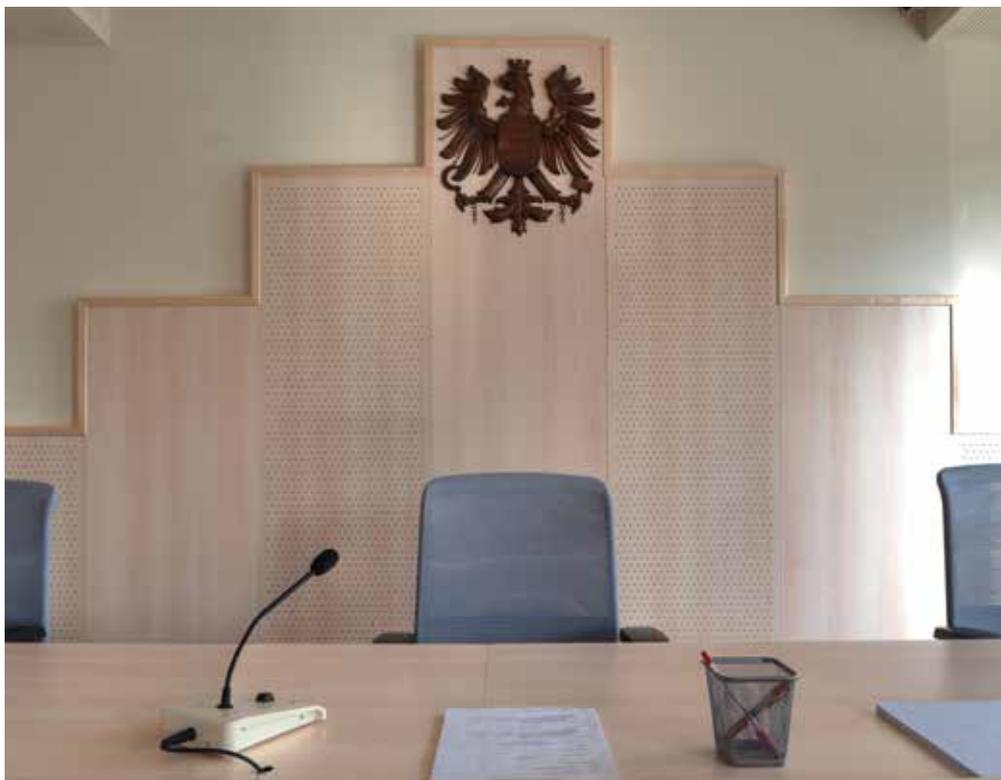
entsprechend belehrt werden muss. Die bisherige Praxis erhält dadurch eine gesetzliche Grundlage.

Vereinfachte Strafverfügung

Bei geringfügigen Finanzvergehen können die Organe des Zollamtes Österreich (als Finanzstrafbehörde) eine vereinfachte Erledigung nach § 146 FinStrG durchführen. Mit dem AbgÄG 2022 wird der Anwendungsbereich von vereinfachten Erledigungen durch Anhebung der Strafhöhe auf 3.000 Euro sowie der strafbestimmenden Wertbeträge auf 3.000 Euro bei grob fahrlässiger Begehung bzw. auf 1.500 Euro bei Vorsatzdelikten vergrößert und durch eine Ausweitung der Deliktgruppen erweitert. Folglich ist erst bei Überschreiten der angehobenen Betragsgrenzen ein ordentliches Finanzstrafverfahren durchzuführen. Dadurch sollen Verfahren beschleunigt und das Zollamt Österreich entlastet werden. Die dadurch gewonnenen Ressourcen sollen für umfangreichere und komplexe Finanzstraffälle eingesetzt werden.

Außerdem wurde der Anwendungsbereich durch eine Ausweitung der Deliktgruppen erweitert. So können nun Verletzungen von Verpflichtungen im Barmittelverkehr vereinfacht erledigt werden, wenn die Barmittel den Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen und nicht rechtmäßig angemeldet und offengelegt wurden. Auch die verbotswidrige Verwendung von gekennzeichnetem Heizöl stellt nun beispielsweise ein geringfügiges Finanzvergehen dar, wenn die Verkürzungs- bzw. Hinterziehungsbeträge 3.000 bzw. 1.500 Euro nicht übersteigen.

Weiters entfällt das ausdrückliche Geständnis als Erfordernis für die Erlassung einer vereinfachten Strafverfügung. Sollte der bzw. die Beschuldigte mit der vereinfachten Strafverfügung nicht einverstanden sein, ist ein ordentliches Finanzstrafverfahren durchzuführen.



Ersatz von Barauslagen

Bisher war im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren der Ersatz von Barauslagen von Zeug:innen nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. Mit dem AbgÄG 2022 wird die Bestimmung über den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten in § 108 Abs. 1 Satz 1 FinStrG um den Ersatz von Barauslagen ergänzt und somit explizit einer gesetzlichen Regelung zugeführt.

Strafbestimmungen im Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz

Ab 01.01.2023 werden mit dem DPMG in Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (kurz DAC 7) für digitale Plattformbetreiber umfangreiche Dokumentations- und Meldepflichten eingeführt. Ziel ist es, durch einen automatischen Informationsaustausch im Bereich von Leistungen über digitale Plattformen (erfasst sind Vermietung von unbeweglichem Vermögen und Verkehrsmitteln, persönliche Dienstleistungen, Verkauf von Waren) eine ordnungsgemäße Besteuerung sicherzustellen bzw. die Steuerehrlichkeit zu erhöhen. Zur Einhaltung der Dokumentations- und Meldepflichten werden die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen vorzusehen.

Straftatbestände/Selbstanzeige

Nach §§ 29 und 30 DPMG wird das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzen der Registrierungspflichten (§§ 7 und 8 DPMG) sowie der Meldepflichten (§§ 13 und 14 DPMG) als Finanzvergehen geahndet. Dabei droht bei grob fahrlässiger Begehung eine Geldstrafe von bis zu 100.000 Euro. Das vorsätzliche Verletzen einer im DPMG normierten Verpflichtung kann mit Geldstrafe von bis zu 200.000 Euro geahndet werden. Wie auch bei vergleichbaren internationalen Meldepflichten (etwa hinsichtlich der Übermittlung des länderbezogenen

Berichts nach VPDG oder Meldungen nach EU-MPfG) ist eine Selbstanzeige zur Erlangung von Straffreiheit bei Verwirklichung dieser Tatbestände ausgeschlossen. Zur Ahndung dieser Finanzvergehen ist kraft gesetzlicher Anordnung immer die Finanzstrafbehörde zuständig; die Zuständigkeit der Strafgerichte ist somit ausgeschlossen.

Des Weiteren treffen Plattformbetreiber nach dem 5. Hauptstück des DPMG diverse Sorgfaltspflichten und sie müssen in diesem Zusammenhang bestimmte Informationen über natürliche oder juristische Personen erheben, die auf den digitalen Plattformen Leistungen anbieten. Das Verletzen dieser Sorgfaltspflichten wird, sofern es keine Verletzung der Registrierungs- oder Meldepflicht darstellt, als Finanzordnungswidrigkeit sanktioniert. Dafür ist bei vorsätzlicher Begehung eine Geldstrafe von bis zu 20.000 Euro und bei grober Fahrlässigkeit bis zu 10.000 Euro vorgesehen. Da es sich um Finanzordnungswidrigkeiten handelt, sind auch hier stets die Finanzstrafbehörden zuständig.

Ihr Autor



Mag. Andreas Aron

Consultant
T +43 1 211 70 1025
andreas.aron@at.ey.com

Andreas Aron ist Berufsanwarter und Consultant bei EY in Wien und in der Abteilung Business Tax Advisory tätig. Seine Beratungsschwerpunkte liegen unter anderem im Bereich Tax Policy und Controversy.

Abzugsverbot für freiwillige Abfertigungen verfassungswidrig



Ausgangslage

Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 8 EStG sind freiwillige Abfertigungen, die auf Arbeitnehmerebene nicht mit dem besonderen Steuersatz von 6 Prozent besteuert werden, beim Arbeitgeber für ertragsteuerliche Zwecke nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Einschränkung sogenannte Golden Handshakes verteuern. Die Bestimmung ist dabei nicht nur auf individuell vereinbarte freiwillige Abfertigungen anwendbar, sondern umfasst auch Sozialplanabfertigungen. Aus diesem Grund war die Bestimmung in der Literatur großer Kritik ausgesetzt.

Im Jahr 2020 entschärfte bereits der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Bestimmung. In einer wegweisenden Entscheidung schränkte er den Anwendungsbereich des Abzugsverbots für Empfänger:innen freiwilliger Abfertigungen, die dem System Abfertigung NEU unterlagen, erheblich ein (VwGH 07.12.2020, Ro 2020/13/0013). Bei dieser Gruppe von Beschäftigten waren bislang freiwillige Abfertigungen ab dem ersten Euro nicht abzugsfähig, weil die begünstigte Besteuerung mit 6 Prozent nur für Beschäftigte des Systems Abfertigung ALT anwendbar war. In seiner Entscheidung legte der VwGH fest, dass für Beschäftigte im System Abfertigung NEU die lohnsteuerlich begünstigten freiwilligen Abfertigungen hypothetisch zu ermitteln sind. Würden die Abfertigungen theoretisch begünstigt besteuert, sind sie als Betriebsausgabe abzugsfähig, womit es zu einer Gleichstellung der Systeme Abfertigung ALT und NEU kam.

In einer aktuellen Entscheidung hatte nun der Verfassungsgerichtshof (VfGH 16.03.2022, G 228/2021-8) die Gelegenheit, die Bestimmung für Sozialpläne aus verfassungsrechtlicher Perspektive zu beurteilen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Zu Beginn seiner Entscheidung stellte der VfGH klar, dass das Abzugsverbot für freiwillige Abfertigungen einen Eingriff in das ertragsteuerliche Nettoprinzip darstellt, nach dem grundsätzlich die mit der Erzielung des Einkommens getätigten Aufwendungen abziehbar sein sollen. Der Gesetzgeber darf nach ständiger Rechtsprechung des VfGH in dieses ertragsteuerliche Prinzip nur dann eingreifen, wenn eine sachliche Rechtfertigung dafür vorliegt. So hat der Gerichtshof beispielsweise in einer früheren Entscheidung das sogenannte Abzugsverbot für Managergehälter (Gehälter über 500.000 Euro nicht abzugsfähig) als verfassungskonform angesehen, da damit das Einkommensgefälle zwischen Führungskräften und anderen Mitarbeitenden verringert werden soll.

Im gegenständlichen Fall wurde als Rechtfertigung für das Abzugsverbot vor allem vorgebracht, dass durch die Regelung freiwillige Abfertigungen ab einer gewissen Höhe für den Arbeitgeber verteuert werden sollen. Dadurch sollen insbesondere ältere Menschen länger in Beschäftigung gehalten und somit positive arbeitsmarktpolitische Effekte erzielt werden.

Der VfGH erteilte dieser Argumentation allerdings eine klare Absage. Das Gericht begründet seine Entscheidung vor allem mit der besonderen Funktion von Sozialplänen. So können Sozialpläne nur unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingung bei Betriebsänderungen gem. § 109 Abs. 1 Z. 1–6 Arbeitsverfassungsgesetz abgeschlossen werden. Die darin vereinbarten freiwilligen Abfertigungen dienen vor allem der Abfederung von Nachteilen für die betroffenen Beschäftigten. Ein Sozialplan soll einen Interessenausgleich für die negativen Folgen einer geplanten Betriebsänderung auf die Belegschaft herbeiführen. Das Abzugsverbot steht daher nach Ansicht des VfGH mit den arbeitsverfassungsrechtlichen Zielen eines Sozialplans im Widerspruch. Der VfGH konnte daher nicht erkennen, dass ein Abzugsverbot von Sozialplanzahlungen geeignet ist, Gerechtigkeits- und Solidaritätsaspekte im Steuerrecht zu stärken. Vielmehr würden durch die Bestimmung Sozialplanabfertigungen im Zuge einer Betriebsänderungen unsachlicher Weise genauso wie individuell vereinbarte, freiwillige Abfertigungen dem Abzugsverbot unterworfen. Daher war die gesamte Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z. 8 EStG als verfassungswidrig zu qualifizieren.

Auswirkungen der Entscheidung

Die Bestimmung wurde vom VfGH mit Ablauf des 31.12.2022 zur Gänze als verfassungswidrig aufgehoben. Daher sind freiwillige Abfertigungen aufgrund eines Sozialplans ab diesem Zeitpunkt jedenfalls abzugsfähig. Hinsichtlich individuell vereinbarter Abfertigungen ist abzuwarten, ob der Gesetzgeber eine verfassungskonforme Ersatzlösung schafft. Bis dato wurde allerdings noch keine Ersatzregelung präsentiert. Der Gesetzgebungsprozess bleibt daher abzuwarten.

Wichtig ist es allerdings zu beachten, dass bis zum 31.12.2022 gezahlte freiwillige Abfertigungen (auch aufgrund von Sozialplänen) jedenfalls noch dem Abzugsverbot unterliegen und daher auch in der Steuererklärung entsprechend hinzurechnen sind.

Ihr Autor



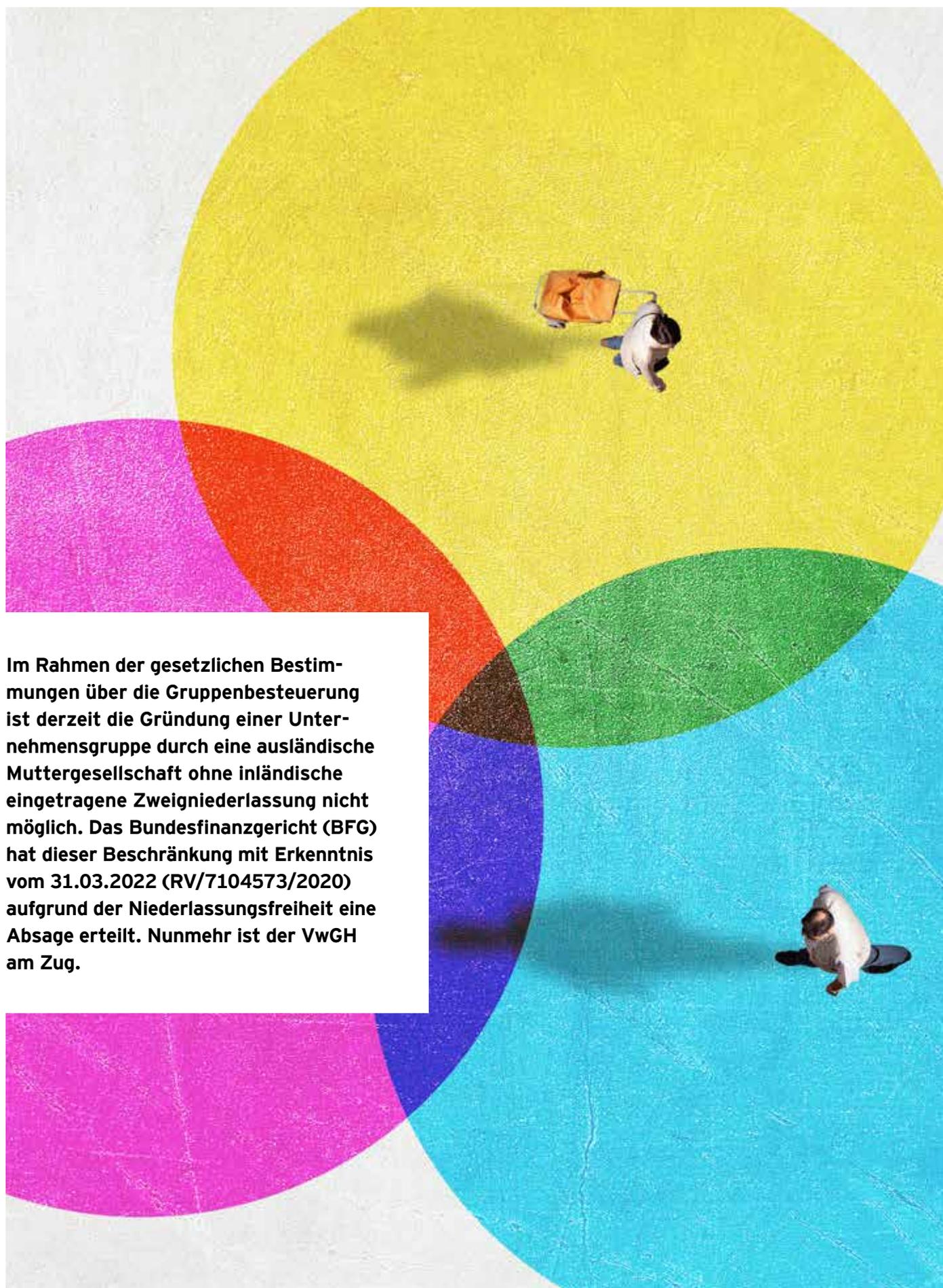
Alexander Zeiler, LL.M.

Manager

T +43 1 211 70 1594

alexander.zeiler@at.ey.com

Alexander Zeiler ist Steuerberater und Manager im Bereich Global Compliance and Reporting. Seine Schwerpunkte liegen im Bereich Konzernsteuerrecht und Verkehrsteuern.



Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Gruppenbesteuerung ist derzeit die Gründung einer Unternehmensgruppe durch eine ausländische Muttergesellschaft ohne inländische eingetragene Zweigniederlassung nicht möglich. Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat dieser Beschränkung mit Erkenntnis vom 31.03.2022 (RV/7104573/2020) aufgrund der Niederlassungsfreiheit eine Absage erteilt. Nunmehr ist der VwGH am Zug.

Gruppen- besteuerung

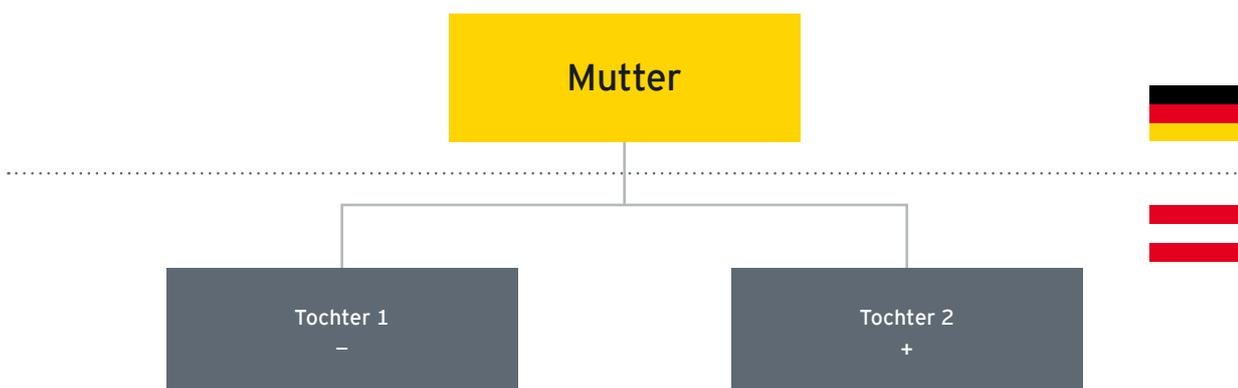
Horizontaler Ergebnisausgleich zweier Tochtergesellschaften im Inland laut BFG zulässig

Die Gruppenbesteuerung bewirkt einen Ausgleich der steuerlichen Ergebnisse der Gruppenteilnehmer und bedeutet somit einen Liquiditätsvorteil für den Gruppenträger, der für die Steuergruppe den Körperschaftsteuerbescheid erhält und die Steuerzahlung an das Finanzamt tätigt. Bei einem insgesamt negativen Gruppeneinkommen entsteht für den Gruppenträger ein Verlustvortrag.

Ausländische, in Österreich nur beschränkt steuerpflichtige Gesellschaften können grundsätzlich Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG sein. Demnach müssen sie in der EU/im EWR ansässig und einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vergleichbar sein. Darüber hinaus besteht das gesetzliche Erfordernis, dass sie mit einer Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen sind und die Beteiligung an den Gruppenmitgliedern der Zweigniederlassung zuzurechnen ist. Dieses Erfordernis einer Zweigniederlassung war im nachstehend dargestellten Rechtsmittelfall strittig.

Ausgangssachverhalt

In dem vom BFG behandelten Sachverhalt hatte eine ausländische (deutsche) Muttergesellschaft mit zwei inländischen Tochtergesellschaften trotz Fehlens einer inländischen Zweigniederlassung einen Gruppenantrag gestellt. Das zuständige Finanzamt hat mangels Erfüllens dieser gesetzlichen Voraussetzung die bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen für die Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe verwehrt. Im darauf folgenden Rechtsmittelverfahren wurde vorgebracht, dass durch die Ablehnung des Gruppenbildungsantrags ein grober Verstoß gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit vorliege. Diese impliziere auch das Recht auf Gründung und Leitung eines Unternehmens als EU-Bürger:in zu den gleichen Bedingungen und Rechtsvorschriften, wie sie im Niederlassungsmitgliedstaat für dessen eigene Angehörige festgelegt seien. Das für die Beschwerdeführerin aufgestellte Sitzfordernis schaffe eine Ungleichbehandlung zwischen gebietsansässigen Gesellschaften, die im Sinne des nationalen Steuerrechts durch eine in



Österreich ansässige Muttergesellschaft verbunden sind, gegenüber Gesellschaften, die durch eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft verbunden sind.

Die deutsche Muttergesellschaft habe somit nicht denselben Zugang zu den Begünstigungen des österreichischen Körperschaftsteuergesetzes und wäre gezwungen, eine österreichische Zweigniederlassung zu gründen und die Anteile an den österreichischen Tochtergesellschaften der Zweigniederlassung zuzuordnen. Darin sei eine unverhältnismäßige und nicht zumutbare Erschwernis für nicht österreichische EU-Körperschaften zu erblicken.

Im Sachverhalt waren grundsätzlich alle sonstigen für die Gruppenbildung gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt. Es mangelte lediglich an der Existenz einer inländischen Zweigniederlassung beziehungsweise einer damit gleichzeitig vorliegenden steuerlichen Betriebsstätte.

Prüfung durch das Bundesfinanzgericht

Das BFG hat in der Folge geprüft, ob das gesetzlich normierte Erfordernis einer inländischen Zweigniederlassung einen Verstoß gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 in Verbindung mit Art. 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt. Die deutsche Gesellschaft übt aufgrund der Beteiligungen an den inländischen Tochtergesellschaften eine grenzüberschreitende selbstständige und wirtschaftliche Tätigkeit aus und fällt daher unter den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit, die grundsätzlich jede Diskriminierung aufgrund des Ortes des Sitzes sowie die Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit untersagt. Das Erfordernis der inländischen Zweigniederlassung wirkt sich im gegenständlichen Fall beschränkend aus, da die deutsche Gesellschaft faktisch gezwungen wäre, ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Österreich in Form einer Zweigniederlassung auszuüben, sofern sie vom Regime der Gruppenbesteuerung und dem damit verbundenen Liquiditätsvorteil Gebrauch machen will. Die Etablierung einer Zweigniederlassung in Österreich wäre jedoch mit wirtschaftlichen und finanziellen Belastungen verbunden.



Verstoß gegen Niederlassungsfreiheit

Der Europäische Gerichtshof hat sich bereits mehrfach mit der Unionrechtskonformität von Gruppenbesteuerungsmodellen beschäftigt. Aus den daraus fließenden Urteilen erkannte der Gerichtshof, dass Art. 49 und 54 AEUV dahin gehend auszulegen sind, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates entgegenstehen, nach denen eine Regelung der steuerlichen Einheit auf eine gebietsansässige Muttergesellschaft, die gebietsansässige Tochtergesellschaften hält, Anwendung findet, nicht aber auf gebietsansässige Schwestergesellschaften, deren gemeinsame Muttergesellschaft ihren Sitz nicht in diesem Mitgliedstaat und dort keine Betriebsstätte hat. Nach den Bestimmungen des österreichischen Gruppenbesteuerungsregimes wird die Steuerbegünstigung nur Unternehmensgruppen mit steuerlich im Inland ansässigen Muttergesellschaften oder inländischen eingetragenen Zweigniederlassungen gebietsfremder Muttergesellschaften, denen die Beteiligung zuzurechnen ist, gewährt. Da im Beschwerdefall der deutschen Muttergesellschaft das Erfordernis der inländischen Zweigniederlassung nicht erfüllt war, konnten positive und negative Einzelergebnisse der inländischen Tochtergesellschaften nicht miteinander ausgeglichen werden. Das BFG hat das Vorliegen einer Ungleichbehandlung im Verhältnis zu einem in Österreich ansässigen Gruppenträger ohne operative Tätigkeit festgestellt. Der Beschwerde wurde daher durch das BFG mit Erkenntnis vom 31.03.2022 (RV/7104573/2020) stattgegeben.

Horizontale Ergebniszurechnung

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung dieses Erkenntnisses ergibt sich die Frage nach der Ergebniszurechnung, da die deutsche Gesellschaft in Österreich mangels Betriebsstätte keiner Körperschaftsteuerpflicht unterliegt. Im Rahmen des österreichischen Gruppenbesteuerungsregimes werden die steuerlichen Ergebnisse immer der nächsthöheren Gesellschaft und schließlich dem Gruppenträger zugerechnet, der den Körperschaftsteuerbescheid für die gesamte Unternehmensgruppe erhält. Auch wenn nationale Vorschriften einer Inlandsguppe lediglich eine vertikale Ergebniszurechnung erlauben, ist für das BFG ein horizontaler Ergebnisausgleich zwischen den beiden österreichischen Tochtergesellschaften geboten. Das BFG vertritt die Auffassung, dass in Ermangelung einer unionrechtskonformen Regelung durch den nationalen Gesetzgeber eine Zurechnung der Ergebnisse zu einem inländischen Gruppenmitglied erfolgen soll. Eine derartige horizontale Ergebniszurechnung stellt gemäß BFG zwar eine umfassende Änderung des österreichischen Systems da, entspricht jedoch am ehesten den zu erfüllenden Erfordernissen, weshalb das BFG im Zuge der Feststellung der beantragten Unternehmensgruppe der Tochtergesellschaft 2 die steuerliche Funktion des Gruppenträgers in dem Sinne zugewiesen hat, dass ihr das gesamte inländische Gruppeneinkommen zugerechnet wird. Die deutsche Muttergesellschaft hat lediglich die Funktion eines Referenzobjekts für die inländische horizontale Ergebniszurechnung.

Resümee

Der horizontale Ergebnisausgleich zwischen österreichischen Gruppenmitgliedern mit einer ausländischen Mutter ohne Zweigniederlassung und damit die Zulässigkeit von Schwesterngruppen wurde vom BFG anerkannt. Die Voraussetzung der im Firmenbuch eingetragenen Zweigniederlassung stellt einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit dar. Da in Österreich bislang keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Schwesterngruppen vorliegt, wurde die Revision für zulässig erklärt. Seitens der Finanzverwaltung wurde bereits erwartungsgemäß eine Amtsrevision eingebracht. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und mögliche Reaktionen des Gesetzgebers bleiben nunmehr abzuwarten.

Ihre Autorin



Mag. Maria Linzner-Strasser

Partner

T +43 1 211 70 1247

maria.linzner-strasser@at.ey.com

Maria Linzner-Strasser ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin und leitet die Abteilung Global Compliance and Reporting bei EY in Wien. Außerdem ist sie Fachautorin und Fachvortragende. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Unternehmensbesteuerung, Gruppenbesteuerung, Steuerkontrollsysteme, internationale Tax Compliance sowie Tax Accounting und Reporting.

Public CbCR

Neue Transparenz im Steuerrecht

Zukünftig müssen bestimmte Unternehmen eine Übersicht über die Erträge und deren Besteuerung in einzelnen Staaten veröffentlichen (Public Country-by-Country Report). Die erste Berichterstattung ist grundsätzlich für das Geschäftsjahr 2025 vorgesehen. Um Fehlinterpretationen der Öffentlichkeit und etwaigen Reputationsschäden vorzubeugen, bereiten sich die Betroffenen auf die neue Transparenz im Steuerrecht vor. Ein öffentliches Country-by-Country Reporting kann allerdings auch ein Element der sog. ESG-Kriterien darstellen, sodass Unternehmen steuerliche Informationen auch im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlichen.

Hintergrund und Rechtsgrundlagen

Seit 2016 haben bestimmte multinationale Unternehmensgruppen (konsolidierter Vorjahresumsatz über 750 Mio. Euro) jährlich einen Country-by-Country Report mit länderbezogenen Informationen zur Verteilung der Einkünfte und Steuern zu erstellen („Tax CbCR“). Der Bericht soll die Risikoeinschätzung und Informationsqualität der Finanz-

verwaltungen verbessern und ist in Österreich im Verrechnungspreisdokumentationsgesetz geregelt (Umsetzung von Art. 8aa EU Amtshilfe-Richtlinie). Obwohl diese Country-by-Country Reports zwischen den betroffenen Steuerverwaltungen ausgetauscht werden, sind die Daten vertraulich und nicht öffentlich.

Im Jahr 2021 kam es nach jahrelanger Vorbereitung zu einer politischen Einigung über die Pflicht zur Veröffentlichung eines ertragsteuerlichen Country-by-Country Reports („Public CbCR“) und einer Regelung in der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU (Einführung von Kapitel 10a, Art. 48a bis 48h durch die Richtlinie 2021/2101/EU).

Die Befürworter versprechen sich durch diese öffentliche Kontrolle einen Beitrag zu einer fairen und effizienten Besteuerung multinationaler Unternehmensgruppen und zu einem erhöhten Schutz von Anlegern und Gläubigern. Fraglich ist allerdings, ob diese Transparenz im Sinne der Erwägungen der Änderung der Bilanz-Richtlinie „*Vorteile für alle mit sich*

bringen“ wird. Kritiker weisen auf mögliche Risiken für die betroffenen Unternehmen hin, wie z. B. Reputationsschäden durch Fehlinterpretationen und etwaige Wettbewerbsnachteile gegenüber Wirtschaftsregionen mit weniger Steuertransparenz.

Die Regelungen der Bilanz-Richtlinie zur steuerlichen Transparenz müssen bis 22.06.2023 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden und kommen für am oder nach dem 22.06.2024 beginnende Geschäftsjahre zur Anwendung.

Betroffene Unternehmen

In der EU ansässige „oberste Mutterunternehmen“ (Unternehmen, die einen Konzernabschluss erstellen müssen) oder Unternehmen ohne Konzernabschluss („unverbundene Unternehmen“) haben einen Country-by-Country Report („Ertragsteuerinformationsbericht“) nach Kapitel 10a Bilanz-Richtlinie zu veröffentlichen, wenn die konsolidierten Umsatzerlöse von international niedergelassenen Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren 750 Mio. Euro überschritten haben.¹

¹ Ausgenommen sind nach Art. 48b Abs. 3 Bilanz-Richtlinie Unternehmen, die einen Bericht nach Art. 89 der Richtlinie 2013/36/EU offenlegen (länderbezogener Bericht von Kreditinstituten).

Die Veröffentlichung eines Public CbCR ist auch für außerhalb der EU ansässige oberste Mutterunternehmen und unverbundene Unternehmen erforderlich, wenn innerhalb der Union mittlere oder große Tochterunternehmen kontrolliert werden oder Zweigniederlassungen in vergleichbarer Größe bestehen.

Welche Informationen müssen veröffentlicht werden?

Im Rahmen des Public CbCR müssen unter anderem nebenstehende Angaben (siehe Aufzählung) der betroffenen und aller in den konsolidierten Abschluss für das betreffende Geschäftsjahr einbezogenen verbundenen Unternehmen veröffentlicht werden. Die Angaben sind für jeden EU-Mitgliedstaat, jedes nicht kooperative Steuerhoheitsgebiet der sog. EU-Blacklist und aggregiert für alle anderen Steuerhoheitsgebiete (somit alle weiteren Drittstaaten) getrennt auszuweisen.

Art. 48c Bilanz-Richtlinie enthält nähere Details zum Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts. Zur Verwaltungsvereinfachung

können betroffene Unternehmen die Angaben des Public CbCR auch nach den Vorgaben des Tax CbCR machen.

Ausnahmen und Erläuterungen

Nach den Erwägungen zur Änderung der Bilanz-Richtlinie kann die umgehende Offenlegung von Daten im Rahmen des Public CbCR zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der Marktstellung eines Unternehmens führen. Die Mitgliedstaaten können daher vorsehen, dass Informationen eine bestimmte Zeit mit

Angabe einer Begründung nicht offengelegt werden müssen (ausgenommen Informationen betreffend nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete der EU-Blacklist). Nach spätestens fünf Jahren müssen die Informationen allerdings nachträglich offengelegt werden.

Zudem kann der Public CbCR laut Bilanz-Richtlinie auch eine Erläuterung enthalten, in der etwaige wesentliche Diskrepanzen zwischen der gezahlten und der noch zu zahlenden Ertragsteuer dargestellt werden.

Angaben im Public CbCR (Auswahl)

- ▶ kurze Beschreibung der Art der Tätigkeiten
- ▶ Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten
- ▶ Erträge (inklusive Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen)
- ▶ Gewinn oder Verlust vor Ertragsteuern
- ▶ Betrag der noch zu zahlenden (laufenden) Ertragsteuern für das betreffende Geschäftsjahr (ohne latente Steuern oder Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten)
- ▶ Betrag der gezahlten Ertragsteuern (inkl. entrichteter Quellensteuern)
- ▶ Betrag der einbehaltenen Gewinne am Ende des betreffenden Geschäftsjahres, für die noch keine Gewinnausschüttung beschlossen wurde

Zugang der Öffentlichkeit und Erklärung des Abschlussprüfers

Die Offenlegung sämtlicher berichtspflichtiger Informationen muss nach den Vorgaben der Bilanz-Richtlinie spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, auf das sich die Berichtspflicht bezieht, in einer EU-Amtssprache erfolgen.

Der Ertragsteuerinformationsbericht muss mindestens fünf Jahre kostenlos auf der Website des Unternehmens öffentlich verfügbar gemacht werden. Alternativ können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen eine Veröffentlichung in einem kostenlos zugänglichen Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister ermöglichen. Die Bilanz-Richtlinie sieht keine speziellen Konsequenzen für die Nichteinhaltung der Public-CbCR-Verpflichtung vor. Nach den Vorgaben der Richtlinie müssen die Sanktionen allerdings wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Von einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft muss im Bestätigungsvermerk angegeben werden, ob ein Unternehmen im vorausgehenden Geschäftsjahr verpflichtet war, einen Public CbCR offen-

zulegen, und ob der Bericht offengelegt wurde. Eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer ist hingegen nicht vorgesehen. Nach den Erwägungen der Richtlinie soll dadurch auch das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Public CbCR gefördert werden.

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Noch mehr Steuertransparenz von Unternehmen?

Die öffentliche Steuertransparenz kann grundsätzlich auch ein Teil der „ESG-Kriterien“ und damit eines Nachhaltigkeitsberichts sein. Derzeit orientieren sich Nachhaltigkeitsberichte an Rahmenwerken wie insbesondere jenen der Global Reporting Initiative (GRI). Da Steuern als wesentliche Treiber unternehmerischer Entscheidungen gelten, ist seit 2021 auch der GRI-Standard 207 („Tax“) anzuwenden, wonach auch steuerliche Angaben in einem Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden sollten (z. B. Steuerstrategie, Tax Governance und Austausch mit Stakeholdern). Nach GRI 207 wird auch empfohlen, dass Unternehmen einen steuerlichen Country-by-Country Report veröffentlichen, wobei die empfohlenen Angaben zum Teil über die Offenlegungspflichten des Public CbCR der Bilanz-Richtlinie hinausgehen.

Bestimmte größere Unternehmen sind bereits jetzt verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, wobei in Österreich derzeit nur ausgewählte Themen als Mindestanforderung gesetzlich vorgesehen und Angaben zu Steuern davon nicht umfasst sind. Einige Unternehmen veröffentlichen zudem freiwillig Nachhaltigkeitsberichte, etwa weil sie sich dadurch wirtschaftliche Vorteile erwarten, z. B. bei Investor:innen, Kund:innen und Mitarbeitenden. Eine Verpflichtung für eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung wird allerdings mit den geplanten Änderungen durch die EU-Richtlinie CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) zukünftig viele Unternehmen betreffen.

Während die Pflicht zur Veröffentlichung eines CbCR im Sinne der Bilanz-Richtlinie vom Überschreiten der Umsatzschwelle in Höhe von 750 Mio. Euro abhängig ist, wird die Umsatzschwelle für die Pflicht zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts voraussichtlich niedriger sein. Abzuwarten bleibt, ob die Mindestangaben für die verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichte vergleichbar mit GRI 207 auch einen steuerlichen Public CbCR vorsehen.

Fazit

Die Änderungen der Bilanz-Richtlinie im Jahr 2021 verpflichten Unternehmen mit konsolidierten Umsätzen über 750 Mio. Euro zur Veröffentlichung eines Public CbCR (Ertragsteuerinformationsbericht). Die Angaben orientieren sich im Wesentlichen an den Vorgaben des seit 2016 zu erstellenden nicht öffentlichen CbCR, der an die Steuerbehörden zu übermitteln ist. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zu erwarten, dass sich viele Unternehmen veranlasst sehen, einen steuerlichen County-by-Country Report zu veröffentlichen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Steuertransparenz von Unternehmen in Österreich und Europa insgesamt steigen wird. Zur Vorbereitung der Umsetzung ist es für die betroffenen Unternehmen von Bedeutung, rechtzeitig über die erforderlichen Daten zu verfügen.

Der Public CbCR muss spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag veröffentlicht werden. Vor der Veröffentlichung sollte zudem geprüft werden, wie etwaige Fehlinterpretationen und Wettbewerbsnachteile vermieden werden können.

Fotos: gettyimages

Ihre Autoren



Dr. Martin Lehner

Director

T +43 732 790 790 5618

martin.lehner@at.ey.com

Martin Lehner ist Steuerberater bei EY Österreich und verantwortlich für den Standort Linz sowie Fachvortragender und Universitätslektor. Seine Beratungsschwerpunkte sind das nationale und internationale Unternehmenssteuerrecht sowie Transaktionen. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Fachautor berichtet Martin Lehner regelmäßig in der Zeitschrift *taxlex* (Verlag Manz) über aktuelle europarechtliche Neuerungen und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum direkten Steuerrecht.



Sebastian Kolmer

Senior Consultant

T +43 732 790 790 5575

sebastian.kolmer@at.ey.com

Sebastian Kolmer ist Senior Consultant im Bereich International Tax and Transaction Services mit Fokussierung auf Transfer Pricing.



Im Dschungel der Dreiecksgeschäfte

Für die Abwicklung von Dreiecksgeschäften ist auf die Einhaltung der umsatzsteuerlichen Vorschriften besonders zu achten. Rechnungen des Erwerbers (mittleres Unternehmen in einem Dreiecksgeschäft) müssen einen Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers enthalten. Weiters sind entsprechende Angaben zum Dreiecksgeschäft in der Zusammenfassenden Meldung zu machen. Fehler können zu einem unangenehmen Kostenfaktor werden. Im Folgenden sollen ein Kurzauszug zu den Entwicklungen und ein Überblick zu ausgewählten Fragen im Rahmen von Dreiecksgeschäften gegeben werden.

Formalien

Es war Sommer 2015, als das BMF erstmals Fälle missglückter Dreiecksgeschäfte und ihrer Sanierung im Rahmen seines Salzburger Steuerdialogs behandelt hatte. Im Umsatzsteuerprotokoll vom Oktober 2015 wurde schließlich die Rechtsauffassung festgehalten, wonach es sich beim Dreiecksgeschäft um ein „Wahlrecht“ des Erwerbers handelt, das im Zeitpunkt der Rechnungslegung auszuüben ist. Stellt der Erwerber keine Rechnung mit Hinweis auf das Dreiecksgeschäft aus, so ist das Wahlrecht konsumiert und auch eine nachträgliche Rechnungsberichtigung kann zu keiner (rückwirkenden) Änderung führen. Ebenso führt eine nicht oder verspätet abgegebene Zusammenfassende Meldung zum Ausschluss der Dreiecksgeschäftsregelung. Auf Basis dieser Rechtsmeinung waren Formalmängel beim Dreiecksgeschäft nicht sanierbar und führten damit – aufgrund des Auftretens des Erwerbers unter der österreichischen UID-Nummer – zu einem steuerpflichtigen „Doppelerwerb“ (innergemeinschaftlichen Erwerb 2. Ordnung i. S. d. Art. 3 Abs. 8 Satz 2 UStG) ohne Vorsteuerabzug in Österreich, der nur durch entsprechende Korrekturen in den Bestimmungsländern (ex nunc) wegfällt; das heißt, die Besteuerung gilt in Österreich so lange, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb im Bestimmungsland besteuert worden ist.

Es hat sich rasch herauskristallisiert, dass diese sehr formalistische Auslegung sehr viele österreichische Unternehmen betroffen hat und nicht haltbar war, da Korrekturen in Bestimmungsländern in der Praxis oftmals gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind. Im Rahmen von mehreren Erlässen im Jahr 2016 hatte das BMF daher ausgeführt, wann und wie ein Nachweis der Besteuerung auch ohne umsatzsteuerliche Registrierung im Bestimmungsmitgliedstaat erbracht werden kann. Durch Intervention verschiedener Interessenvertretungen wurde die Meinung des BMF sogar insofern weiter gelockert, als eine tatsächliche und korrekte Besteuerung durch den Empfänger im Bestimmungsmitgliedstaat im Einzelfall nicht mehr erforderlich war und eine abstrakte Bestätigung der Rechtsmeinung der Finanzverwaltung des Bestimmungsmitgliedstaates über die Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte im Bestimmungsmitgliedstaat ausreichte. Hintergrund war, dass die Rechtsauffassung des BMF im EU-Vergleich wohl zu streng war. Das BMF veröffentlichte letztlich eine Liste der Länder, bei denen sogar eine abstrakte Bestätigung der Rechtsmeinung der Finanzverwaltung entfallen und von einer korrekten Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat ausgegangen werden konnte. Erforderlich war, dass die Rechnung oder die Zusammenfassende Meldung berichtigt wurde und kein fundierter Hinweis auf Betrug oder Missbrauch vorlag. Die Berichtigung wirkte nicht zurück, mit der Konsequenz, dass der Doppelerwerb bis zur Berichtigung zu erklären und die darauf entfallende Umsatzsteuer (ohne Antrag auf Zahlungserleichterungen) zu zahlen war. Weiterhin dürfte wohl das BMF daran festhalten, dass in den Fällen, in denen weder die Rechnung formrichtig ausgestellt noch eine richtige Zusammenfassende Meldung abgegeben wurde, die Korrektur des Doppelerwerbs nur über einen Nachweis der korrekten Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat (für den Fall, dass dieser die Anwendung der Dreiecksgeschäftsvereinfachung zulässt) oder eine umsatzsteuerliche Registrierung im Bestimmungsmitgliedstaat möglich ist.



Trotz gewisser Erleichterungen stellte die Auffassung des BMF für international tätige Unternehmen eine enorme Herausforderung dar, wenn Fehler in der Abwicklung von Dreiecksgeschäften festgestellt wurden.

Zu den Auswirkungen der verspäteten Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung im Rahmen von Dreiecksgeschäften wurde schließlich der EuGH befragt. In der österreichischen Rechtssache Bühler (EuGH 19.04.2018, Rs. C-580/16) wurde klargestellt, dass dies für die Anwendung der Dreiecksgeschäftsregelung unschädlich ist, solange keine Beteiligung an einer Steuerhinterziehung und der Nachweis der materiellen Voraussetzungen für das Dreiecksgeschäft gegeben sind. Die Umsatzsteuerrichtlinien wurden entsprechend angepasst (vgl. Rz. 4296a). Nachdem es sich bei der Vorgabe der Meldepflichtung für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte um eine formelle und keine materiell-rechtliche Voraussetzung handelt, kann damit eine verspätet abgegebene Zusammenfassende Meldung zu keinem steuerpflichtigen „Doppelerwerb“ führen. Insofern muss der Korrektur Rückwirkung (ex tunc) zukommen.

Zur Frage des Umgangs mit mangelhaft ausgestellten Rechnungen im Rahmen von Dreiecksgeschäften ist ebenfalls ein Verfahren aus Österreich beim EuGH anhängig (Rs. C-247/21; Luxury Trust), allerdings noch nicht entschieden. Laut den Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott vom 14.07.2022 muss in der Rechnung explizit auf den Übergang der Steuerschuld beim Dreiecksgeschäft hingewiesen werden, die Angabe „Steuerfreies innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft“ genügt für die Anwendbarkeit der Dreiecksgeschäftsvereinfachung nicht. Gleichzeitig soll eine nachträgliche Rechnungsberichtigung mit Ex-nunc-Wirkung möglich sein. Dabei ist es erforderlich, dass diese Rechnung dem Leistungsempfänger zugeht. Wir dürfen auf den Ausgang in diesem Verfahren gespannt bleiben.

Weitere Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung der Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte in der jüngsten Vergangenheit immer wieder gestellt haben, beziehen sich darauf, wie sich eine umsatzsteuerliche Registrierung des Erwerbers im Abgangs- oder Bestimmungsland auswirkt bzw. ob das Dreiecksgeschäft im Rahmen eines Reihengeschäfts mit mehreren Beteiligten möglich ist. Zur ersten Frage wurde der EuGH bzw. VwGH eingeschaltet und es gibt dazu mittlerweile Klärung. Zur zweiten Frage gibt es EU-bedingt und der Auffassung der Europäischen Kommission folgend eine Änderung durch das Abgabenänderungsgesetz 2022.

Umsatzsteuerliche Registrierung des Erwerbers

Der EuGH hatte in der Rechtssache Bühler (19.04.2018, Rs. C-580/16) nicht nur zur Frage der verspäteten Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung bei Dreiecksgeschäften Stellung zu nehmen; zur Frage der Ansässigkeit und damit umsatzsteuerlichen Registrierung des Erwerbers im Abgangsland der Ware hat er bestätigt, dass es für die Anwendung der Dreiecksgeschäftsvereinfachung unschädlich ist, wenn der Erwerber für den konkreten Fall unter der UID-Nummer eines anderen Mitgliedstaates auftritt. Vorliegend hatte daher der in Deutschland ansässige Unternehmer, der auch über eine österreichische UID-Nummer verfügte und diese verwendete, zu Recht als Erwerber im Dreiecksgeschäft die Vereinfachungsregelung für einen Erwerb aus Deutschland und den unmittelbaren Weiterverkauf nach Tschechien angewendet. Die Einarbeitung der EuGH-Rechtsprechung bzw. der daran anknüpfenden VwGH-Judikatur (VwGH 29.05.2018, Ra 2015/15/0017) erfolgte auch in den Umsatzsteuerrichtlinien (vgl. Rz. 4294).

Die Frage, ob die umsatzsteuerliche Registrierung des Erwerbers im Bestimmungsland für die Anwendung der Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte schädlich ist, hatte der VwGH (15.12.2021, Ro 2020/15/0003) vor Kurzem beantwortet. Er hat bestätigt, dass die Bestimmung für Dreiecksgeschäfte zur Anwendung gelangen kann, sofern das Unternehmen im konkreten Fall unter der UID-Nummer eines anderen Mitgliedstaates auftritt. Die Umsatzsteuerrichtlinien sind insofern in Rz. 4294 überholt. Die VwGH-Entscheidung ist nicht nur interessant, wenn die Warenbewegung im Dreiecksgeschäft in Österreich endet, sondern auch im Zusammenhang mit Sachverhalten mit Bestimmungsländern, die eine umsatzsteuerliche Registrierung für die Anwendung der Dreiecksvereinfachung bisher schon als unschädlich gesehen haben (z. B. Deutschland). Eine Prüfung der Ansicht im anderen EU-Bestimmungsland wird jedoch auf jeden Fall erforderlich bleiben.

Dreiecksgeschäfte mit mehr als drei Beteiligten

Zur Frage der Anwendung von Dreiecksgeschäften in (Mehrparteien-)Reihengeschäften hat das Abgabenänderungsgesetz 2022 mit Wirkung ab 01.01.2023 eine Neuerung gebracht. Art. 25 UStG wird insofern geändert, als das Dreiecksgeschäft nicht dann als Geschäft gilt, wenn drei Unternehmen in drei verschiedenen Mitgliedstaaten über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen, dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt und die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sondern wenn bei einem Reihengeschäft die in

Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Damit wird das Dreiecksgeschäft ab 01.01.2023 auch bei Reihengeschäften mit mehr als drei Beteiligten möglich sein. Was zunächst in gewissen Konstellationen weiteren Handlungsspielraum eröffnen wird, wird in anderen Fällen möglicherweise zusätzliche Komplexität bewirken. Entscheidend wird nämlich nicht nur die Rechtslage im Bestimmungsmitgliedstaat sein, sondern der Mitgliedstaat des Erwerbers (z. B. zweite Partei in einem 4-Parteien-Reihengeschäft) muss die Anwendung der Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte ebenfalls anerkennen.

Seit Sommer 2015 hat sich einiges bei den Dreiecksgeschäften fortentwickelt und geklärt, gleichzeitig ist es weiter herausfordernd, den Überblick zu bewahren. Aufgrund der grenzüberschreitenden Tätigkeit sind stets auch die Bestimmungen/Entwicklungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten im Auge zu behalten. Im Ergebnis kann allerdings festgehalten werden, dass bei der Abwicklung von Dreiecksgeschäften Vorsicht geboten ist, dass die Voraussetzungen immer im Vorfeld geprüft und die Formalien eingehalten werden. Dieser Aufwand wird sich durchaus lohnen, denn die Sanierung von Dreiecksgeschäften kann nach wie vor sehr teuer und aufwendig werden.

Ihre Autorin



Dr. Theresa Arlt

Partner
T +43 1 211 70 1102
theresa.arlt@at.ey.com

Theresa Arlt ist Partner im Bereich Indirect Tax und leitet die Zollpraxis bei EY Österreich. Sie hat langjährige Erfahrung in der Beratung nationaler und internationaler Kunden in den Bereichen Umsatzsteuer, Zoll und Verbrauchsteuern mit Schwerpunkt grenzüberschreitende Lieferstrukturen und Transaktionen.



Konventional- strafen im Umsatzsteuer- recht



Fotos: gettyimages

Ob bestimmte Sachverhalte, die zivilrechtlich als vertraglicher Schadenersatz zu qualifizieren sind, eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, ist ein steuerrechtlicher „Dauerbrenner“. Leistungen im Rahmen eines Schadenersatzes sind lediglich dann ein steuerbarer Umsatz, wenn es sich um einen sogenannten „unechten Schadenersatz“ handelt. Ein solcher ist – grob vereinfacht – immer dann anzunehmen, wenn die Schadenersatzleistungen im Austauschverhältnis der Parteien wurzeln, andernfalls liegt ein sogenannter „echter Schadenersatz“ vor. Die Grenzziehung zwischen echtem und unechtem Schadenersatz ist oftmals anhand einer Einzelbetrachtung vorzunehmen. Mit diesem Beitrag soll die umsatzsteuerliche Behandlung von Konventionalstrafen unter Berücksichtigung der jüngeren Entwicklung in der EuGH-Judikatur näher beleuchtet werden.

Konventionalstrafe im Umfeld der zivilrechtlichen Leistungsstörung

Gläubiger können grundsätzlich vom Schuldner den Ersatz des Nichterfüllungsschadens fordern, wenn der Schuldner die vertraglich bedungene Leistung beispielsweise überhaupt nicht oder zu spät erfüllt. Der Gläubiger ist im Rahmen seines Schadenersatzanspruchs vermögensmäßig so zu stellen, wie wenn der Schuldner seine Leistung ordnungsgemäß erfüllt hätte (vgl. zuletzt OGH 24.05.2022, 4 Ob 82/22w).

Beispiel: A kauft bei B 1.000 Tonnen Stahl um 1.600.000 Euro, den er bereits an C um 1.800.000 Euro weiterveräußert hat. Liefert nun B nicht, so beträgt der Nichterfüllungsschaden des A 200.000 Euro.

Die Ermittlung des konkreten Nichterfüllungsschadens kann sich als diffizil erweisen, weshalb in der Praxis oftmals eine Konventionalstrafe vereinbart wird. Im Rahmen einer Konventionalstrafe verspricht eine Vertragspartei (der oder die „Versprechende“) die Leistung eines konkret bezifferten Betrags (Pönale) an den Vertragspartner für den Fall, dass sie ihre vertragliche Pflicht nicht ordnungsgemäß erbringt.

Die Konventionalstrafe (Pönale) bezweckt zwar vordergründig die Schadenspauschalierung, bewirkt aber zugleich beim Versprechenden einen Erfüllungsdruck und wirkt damit vertragsbestärkend. Der Gläubiger kann bei schuldhafter Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Versprechenden die im Vorhinein vertraglich vereinbarte Pönale grundsätzlich zur Gänze fordern.

Beispiel: Anknüpfend an obiges Beispiel vereinbarten A und B eine Pönale in Höhe von 400.000 Euro für den Fall der Nichtlieferung durch B, sodass A die Pönale grundsätzlich zur Gänze fordern kann.

Im Fall der Nichterfüllung steht die Pönale statt der Hauptleistung zu. Bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung kann die Pönale neben der versprochenen Hauptleistung gefordert werden, wenn der Vertrag „bloß“ nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde. Übersteigt der tatsächliche Schaden die vereinbarte Pönale, kann der Gläubiger im B2B-Geschäft zusätzlich den Differenzbetrag fordern. Im B2C-Geschäft steht die Geltendmachung eines solchen Mehrbetrags unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Vereinbarung. Übersteigt hingegen die Pönale den tatsächlichen Schaden, kann die vertraglich bedungene Pönale gemäß § 1336 ABGB richterlich gemäßigt werden. Das richterliche Mäßigungsrecht kann zwischen den Parteien im Vorfeld nicht abbedungen werden.

Konventionalstrafen und ihre traditionelle umsatzsteuerliche Einordnung

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist das Vorliegen eines Leistungsaustauschs Voraussetzung eines steuerbaren Umsatzes. Hierfür müssen zwei Parteien beteiligt sein und es muss ein innerer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen. An einem solchen Kausalzusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung fehlt es z. B. beim (nicht steuerbaren) echten Schadenersatz.

Nach traditioneller österreichischer Auffassung werden Konventionalstrafen für Fälle von Annahme- oder Lieferverzug ebenso wie Zahlungen, die eine Vertragspartei aufgrund ihres vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag zu leisten hat, als nicht umsatzsteuerbar angesehen (Rz. 11 bzw. 15 UStR 2000). Konventionalstrafen beruhen nach Ansicht der Finanzverwaltung – genau wie geleistete Verzugszinsen – auf einem eigenen Rechtsgrund, ihre Bezahlung stellt (nicht steuerbaren) echten Schadenersatz dar (Rz. 11 UStR 2000 mit Verweis auf EuGH 01.07.1982, Rs. C-222/81, *BAZ Bausystem*). Dabei ist es unbeachtlich, ob Zahlungen, die eine Vertragspartei (in der Regel der/die Käufer:in) aufgrund ihres vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag zu leisten hat, bereits bei Vertragsabschluss – für den Fall der Nichterfüllung – vereinbart werden oder im Zuge des Rücktritts als Entschädigung für entgangenen Gewinn zu leisten sind. Auch der VwGH erblickt in Konventionalstrafen im Zweifel Schadenersatz und keine Preisminderung (VwGH 26.03.1992, 90/16/0217).

Als erläuterndes Beispiel wird von der Finanzverwaltung in Rz. 15 der UStR 2000 jenes eines Autohändlers angeführt, der mit einem Kunden einen Vertrag über die Lieferung eines

Neuwagens mit einer Lieferfrist von zwei Monaten abschließt. Erklärt sich der Kunde dabei nach Ablauf der Lieferfrist außerstande, den abholbereiten Pkw zu bezahlen bzw. zu übernehmen, und wird er zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, kommt der ursprünglich vereinbarte Kaufvertrag nicht zustande. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist zu prüfen, ob der durch den Kunden wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten zu entrichtenden Entschädigung eine Gegenleistung des Autohändlers gegenübersteht; dies sei üblicherweise nicht der Fall und die Entschädigung somit nicht umsatzsteuerbar.

Steuerbarkeit von Schadenersatzzahlungen im Lichte der jüngeren EuGH-Judikatur

In Anbetracht der jüngeren Judikatur des EuGH scheint die korrekte umsatzsteuerliche Einordnung von Schadenersatzzahlungen, die zivilrechtlich teils als Konventionalstrafen eingestuft werden, als nicht steuerbar oder steuerbar immer mehr zu einem von Kasuistik geprägten Graubereich zu mutieren. So sind basierend auf den Entscheidungen des EuGH in den Rs. *MEO* (22.11.2018, Rs. C-295/17) und *Vodafone Portugal* (11.06.2020, Rs. C-43/19) Zahlungen von im Vorhinein festgelegten Beträgen für die vorzeitige kundenseitige Beendigung von Dienstleistungsverträgen mit Mindestbindefrist unabhängig von ihrer zivilrechtlichen Einstufung als Konventionalstrafe als steuerbares Leistungsentgelt anzusehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die kundenseitig zu leistende Zahlung dem Betrag entspricht, den der Leistende bei regulärer Vertragserfüllung erhalten hätte, oder die Strafzahlung nach einer vertraglich vereinbarten Formel berechnet wurde, aber geringer ist als das ohne Vertragsbeendigung für die restliche Vertragslaufzeit zu entrichtende Dienstleistungsentgelt.



Entsprechend erfolgte eine Anpassung der nationalen Umsatzsteuerrichtlinien und es gelten seit 01.01.2020 Beträge, die ein Unternehmer im Fall der vorzeitigen kundenseitigen Beendigung eines Dienstleistungsvertrags mit einer Mindestbindungsfrist oder aus einem dem/der Kund:in zuzurechnenden Grund bezieht, als Gegenleistung für eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung (Rz. 8 UStR 2000). Gleichzeitig ist jedoch die Ansicht der Finanzverwaltung, wonach bei Leasingverträgen, die durch den Leasinggeber aus im Vertrag genannten wichtigen Gründen einseitig vorzeitig aufgelöst werden, vom Leasingnehmer für den verbleibenden Zeitraum der ursprünglichen Vertragsdauer noch zu leistende Zahlungen echten Schadenersatz darstellen (mVa VwGH 12.11.1990, 88/15/0081), seither unverändert geblieben (Rz. 18a UStR 2000).

Bereits im Jahr 2015 entschied der EuGH (23.12.2015, Rs. C-250/14, *Air France – KLM*), dass das Ausstellen von Flugscheinen durch eine Fluggesellschaft umsatzsteuerbar ist, auch wenn die Fluggäste die ausgegebenen Flugscheine nicht benutzt haben und sie für diese keine Erstattung erhalten können (folglich ebenso Rz. 8 UStR 2000). Die Leistung der Fluglinie besteht dabei darin, den Fluggast in die Lage zu versetzen, den Flug in Anspruch zu nehmen.

Ferner sind nach der Entscheidung des EuGH in der Rs. *Apcoa Parking* (20.01.2022, Rs. C-90/20) Kontrollgebühren, die ein Parkplatzbetreiber in dem Fall erhebt, dass Kraftfahrer:innen die allgemeinen Nutzungsbedingungen für diese Parkplätze nicht beachten, als Gegenleistung für eine Dienstleistung anzusehen und folglich umsatzsteuerbar. Der EuGH gibt damit auch hier zu erkennen, dass vertraglich geregelte Strafzahlungen unter gewissen Umständen der Umsatzsteuer unterzogen werden müssen und ein Leistungsaustausch bejaht wird.

Es zeigt sich, dass Konventionalstrafen in Anbetracht der Rechtsprechungsentwicklung des EuGH nicht mehr ohne Weiteres pauschal als nicht umsatzsteuerbarer Schadenersatz eingeordnet werden können. Vielmehr muss der jeweilige Einzelfall in Anbetracht der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung überprüft werden. Auch muss die Frage der Umsatzsteuerbarkeit daraufhin untersucht werden, ob durch die Leistungsbereitschaft bereits eine eigenständige Leistung erbracht wird, für die die Entrichtung einer Strafzahlung eine Gegenleistung darstellt. Gegen das Vorliegen einer Steuerbarkeit spricht zum einen die nach wie vor traditionelle Auffassung der nationalen Finanzverwaltung; zum anderen wird einzelfallabhängig untersucht werden müssen, ob ein synallagmatisches Verhältnis gegeben ist bzw. ob durch ein die Konventionalstrafe auslösendes Verhalten tatsächlich ein verbrauchsfähiger Nutzen entsteht.



Ihre Autoren



Mag. Sebastian Tratlehner, LL.M.
 Manager
 T +43 732 790790 5691
 sebastian.tratlehner@at.ey.com

Sebastian Tratlehner ist Steuerberater und Manager bei EY im Bereich Indirect Tax am Standort Linz. Er berät national und international tätige Klienten in sämtlichen Fragen des Umsatzsteuerrechts, ist Autor zahlreicher Fachpublikationen und beschäftigt sich in seiner täglichen Arbeit intensiv mit den neuesten Entwicklungen im Bereich der Umsatzsteuer.



Mag. Simon Fiala
 EY Law
 Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH
 T +43 732 222000 2104
 simon.h.fiala@eylaw.com

Simon Fiala ist als Rechtsanwaltsanwärter bei EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH in Linz tätig. Sein fachlicher Schwerpunkt liegt im Bereich des Gesellschaftsrechts, insbesondere im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen und Gesellschafterstreitigkeiten.

TAX FLASHES

Ihre Ansprechpartnerin: Kristin Resenig

BMF EAS 3436: Quellensteuer bei Software as a Service und Infrastructure as a Service

In zahlreichen österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen werden auch Vergütungen für „gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Ausrüstung“ als quellensteuerpflichtige Lizenzgebühren behandelt. In Abkehr von der bisher vorgenommenen Qualifikation hält das BMF aber nunmehr fest, dass immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Software) nicht unter den Begriff der „Ausrüstung“ fallen können. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Frage, ob bei Zahlungen für Software as a Service (SaaS) oder Infrastructure as a Service (IaaS) Lizenzgebühren vorliegen können und ob eine Zahlung der Quellensteuer unterworfen werden darf. Das BMF scheint dieselbe Sichtweise nicht nur für Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), für deren Auslegung der UN-MK einschlägig ist, sondern auch für auf dem OECD-MA aufbauende DBA zu vertreten. Damit sollte die EAS-Auskunft generell auf DBA anwendbar sein, die in der Lizenzgebührendefinition noch die Wortfolge „die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen“ enthalten.

Übergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen und Umgründungen

Die Zinsvortrags-Übergangsv sieht vor, dass die bei Anwendung der Zinsschranke entstehenden Zins- und EBITDA-Vorträge bei Umgründungen nach den für Verlustvorträge geltenden Prinzipien (Vorhandensein und Vergleichbarkeit des vortragsverursachenden Vermögens) übergehen. Auch bei Spaltungen werden die vorhandenen Vorträge, soweit sie dem übertragenen Vermögen zugerechnet werden können, aufgeteilt. Für die bei der übernehmenden Körperschaft vorhandenen Vorträge sind keine Rechtsfolgen vorgesehen. Bei Unternehmensgruppen muss das Vermögen innerhalb der Gruppe wirtschaftlich vergleichbar vorhanden sein. Ferner muss Rechtsnachfolger stets eine Körperschaft sein, die selbst in den Anwendungsbereich der Zinsschranke fällt. Die Verordnung ist – wie auch im Begutachtungsentwurf vorgesehen – erstmals für Umgründungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden.



Kein generelles Ausscheiden aus Unternehmensgruppe bei Verschmelzung auf gruppenfremde Körperschaft

(BFG 03.05.2022, RV 5100345/2019)

Durch die Verschmelzung eines Gruppenmitglieds auf eine gruppenfremde Körperschaft kommt es grundsätzlich zum Ausscheiden des übertragenden Gruppenmitglieds aus der Unternehmensgruppe. Dies ist laut Ansicht der Finanzverwaltung auch dann der Fall, wenn die übernehmende Körperschaft am Tag nach dem Verschmelzungstichtag Mitglied der Unternehmensgruppe ist. Gegen diese Ansicht sprach sich nun das BFG in einem aktuellen Erkenntnis aus, wonach es zu keinem Ausscheiden (und somit auch zu keiner etwaigen Rückabwicklung) kommen soll, wenn die übernehmende Körperschaft am Tag nach dem Verschmelzungstichtag Gruppenmitglied ist.



Nachweis des gesunkenen Teilwerts bei Immobilien

(VwGH 03.02.2022, Ra 2020/15/0118)

Der VwGH (03.02.2022, Ra 2020/15/0118) hob kürzlich eine BFG-Entscheidung (06.08.2020, RV/5101409/2019) zur Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen bei Immobilien auf. Im fortgesetzten Verfahren (BFG 22.03.2022, RV/5100163/2022) bekräftigt das Gericht die Finanzverwaltungslinie, wonach ein ausführlicher Nachweis – z. B. ein Sachverständigengutachten – für die Anerkennung eines gesunkenen Teilwerts bei Immobilien erforderlich ist.

Anwendung des besonderen Steuersatzes auch für im Ausland abgewickelte Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten

(VwGH 08.03.2022, RO 2019/15/0184)

Der VwGH hat kürzlich bestätigt, dass vor dem Hintergrund des Unionsrechts der besondere Steuersatz von 27,5 Prozent auch für Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten, die über eine in der EU ansässige Bank abgewickelt und ausbezahlt werden, gilt. Der Gesetzgeber hat dieses Thema bereits im Rahmen der ökosozialen Steuerreform 2022 aufgegriffen und mit Wirkung ab 01.03.2022 legislativ umgesetzt.

Vorsteuerabzug aus Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Betriebsausflug

Reisen, die nicht im unternehmerischen Interesse stattfinden, für die der Arbeitgeber aber dennoch die Kosten trägt, wodurch Sachbezüge für die Beschäftigten entstehen, berechtigen nicht zu einem Vorsteuerabzug. Bisher galt eine Toleranzgrenze in Höhe von 100 Euro pro Arbeitnehmer:in und Jahr, für die ein unternehmerisches Interesse angenommen wird. Durch eine Änderung des § 23 UStG entfällt diese Toleranzgrenze für den Vorsteuerabzug aus Reisevorleistungen für Betriebsausflüge. Infolgedessen ist die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für Reisevorleistungen (Hotelrechnungen, Rechnungen für die Beförderungen, Verpflegung, Betreuung etc.) entfallen.



Update Verbraucher- schutzrecht

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Mit 19.07.2022 wurde in Österreich die Richtlinie der EU zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften (EU) 2019/2161 (im Folgenden: „die EU-Richtlinie“) umgesetzt. Die Umsetzung dieser Richtlinie hat insbesondere Auswirkungen auf das Konsumentenschutzgesetz (KSchG), das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG), das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – das in diesem Artikel nicht besprochen wird – und das Preisauszeichnungsgesetz (PrAG).

Inhaltlich betreffen die Änderungen insbesondere erweiterte Informationspflichten der Unternehmen gegenüber Verbraucher:innen, erhöhte Transparenz auf Online-Marktplätzen, strengere Vorschriften bezüglich rabattierter Preise sowie das Erfordernis einer umfassenderen Aufklärung im Rahmen der Preisgestaltung.

Zudem wurde durch die Umsetzung der Richtlinie der bisherige Regelungsbereich von angebotenen Waren auf „*Waren oder digitale Leistungen*“ erweitert. Unter Letzterem versteht der Gesetzgeber sämtliche digitale Leistungen und Dienstleistungen. Speziell im Rahmen des FAGG wurde unter anderem klargestellt, dass ein Bereitstellen personenbezogener Daten von Verbraucher:innen als eine Art der „Zahlung“ anzusehen ist. Dies kann weitreichende Folgen für Unternehmer haben, denn aufgrund der Neuerung sind nun verschiedenste Services, die vorher nicht von den zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des FAGG oder des KSchG betroffen waren, nunmehr auch umfasst. Bei Nichtbeachtung dieser Schutzgesetze drohen Verwaltungsstrafen.

Da die neuen Bestimmungen grundsätzlich auf alle Verträge, die – vorbehaltlich gewisser Ausnahmen – seit dem 20.07.2022 geschlossen wurden, anzuwenden sind, sollten Unternehmensabläufe und ggf. AGB an die neuen Regelungen angepasst werden.

Neue Informationspflichten

Aufgrund der nunmehr erweiterten Informationspflichten des FAGG haben Unternehmen vor Vertragsabschluss im Fernabsatz Informationen bezüglich ihrer Erreichbarkeit bereitzustellen. Den Verbraucher:innen soll so die Möglichkeit gegeben werden, ohne großen Aufwand mit den Unternehmen in Verbindung zu treten.



Neben der nunmehr zwingenden Bereitstellung einer E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Unternehmens hat dieses auch über das potenzielle Bestehen anderer Online-Kommunikationsmittel, über die Verbraucher:innen Kontakt aufnehmen können, aufzuklären. Weiters muss die tatsächliche Erreichbarkeit über die zur Verfügung gestellten Kontaktmöglichkeiten gegeben sein. Verbraucher:innen müssen den Unternehmer „schnell erreichen und ohne besonderen Aufwand mit ihm in Verbindung treten [...] [können]“.

Unternehmen sind außerdem verpflichtet, Informationen über die Funktionalität und die Kompatibilität von Waren mit digitalen Elementen und von digitalen Leistungen einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen bereitzustellen.

Online-Marktplätze

Spezielle Informationspflichten wurden für Unternehmen ins FAGG aufgenommen, die Online-Marktplätze betreiben. So ist seit 20.07.2022 unter anderem von Anbietern eines Online-Marktplatzes bekannt zu geben, wie die Auflistung der Angebote, die den Verbraucher:innen als Ergebnis ihrer Suchanfrage präsentiert werden, zustande kommt. Das bedeutet für die Anbieter, dass sie Verbraucher:innen darüber aufklären müssen, welche Parameter für das Ranking herangezogen wurden und in welcher Weise diese Parameter im Vergleich zueinander gewichtet werden. Diese Information muss auf

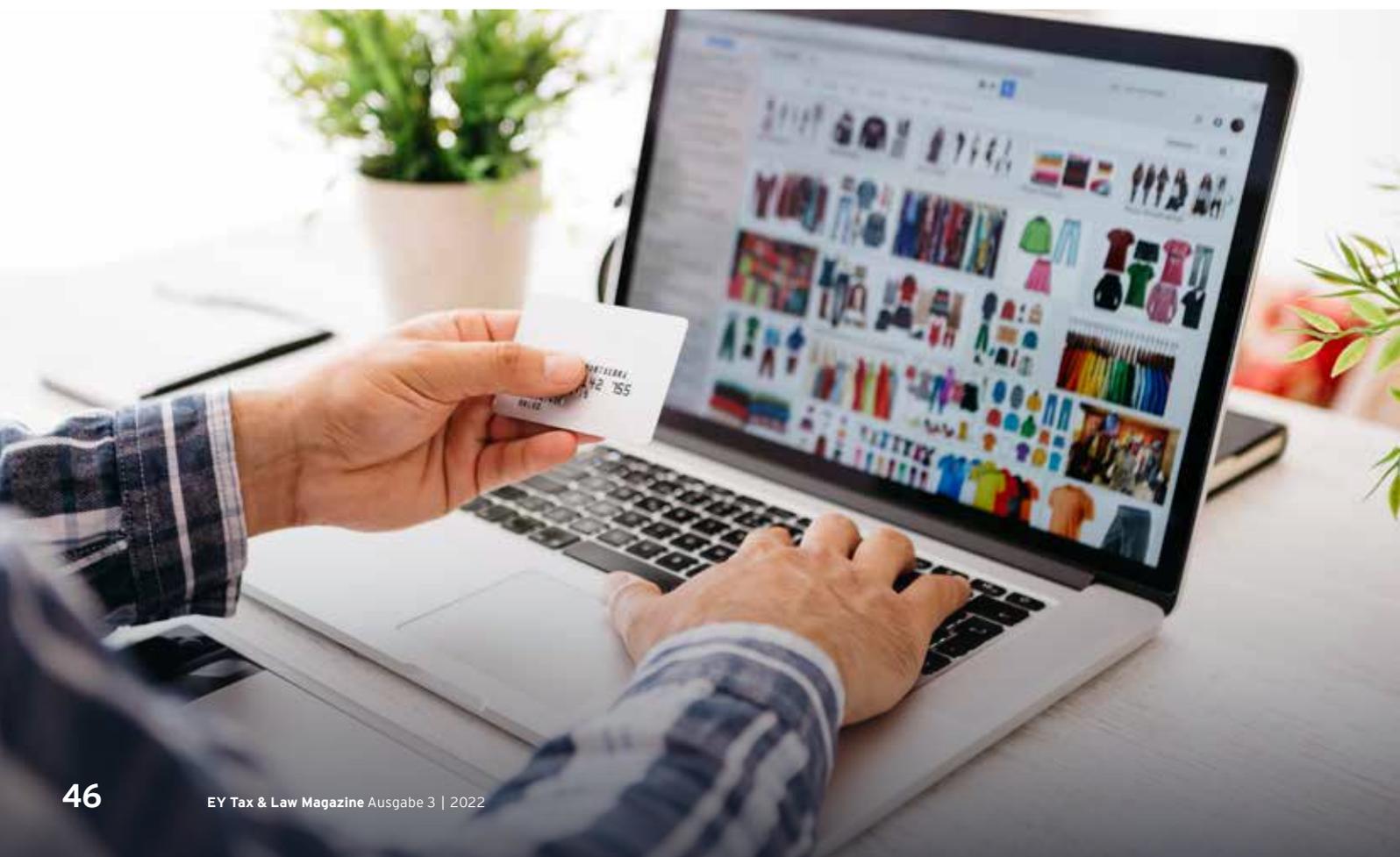
jener Seite, auf der die Angebote angezeigt werden, leicht auffindbar sein. Für die Verbraucher:innen soll also nachvollziehbar sein, warum Angebote bei der Suche weiter oben angezeigt werden und andere weiter unten.

Anbieter von Online-Marktplätzen haben auch Informationen über den Anbieter der Waren oder Dienstleistungen zu erteilen. Es besteht die Pflicht anzugeben, ob es sich bei etwaigen Dritten, die Produkte oder Dienstleistungen auf dem Online-Marktplatz anbieten, um Unternehmer im Sinne des FAGG handelt. Diese neue Pflicht soll Verbraucher:innen darüber aufklären, ob verbraucherrechtliche Bestimmungen auf den Vertrag angewendet werden können.

Sollte der Anbieter einen Online-Marktplatz betreiben, der Vergleiche von Waren zum Hauptinhalt hat, so ist ersichtlich zu machen, welche Anbieter bei der Erstellung des Vergleichs mit einbezogen wurden.

Transparenz bei der Preisgestaltung

Änderungen gibt es darüber hinaus aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie bei Preisgestaltungen. Es bestehen nun weitreichendere Offenlegungspflichten für Unternehmen. Sollten z. B. Preise personalisiert mittels eines Algorithmus für die einzelnen Verbraucher:innen erstellt worden sein, so muss auch über diesen Umstand informiert werden.



Höhere Transparenzpflichten gibt es nun auch bei Waren mit Preisermäßigungen. So müssen Unternehmen in Zukunft bei Rabattierungen neben dem aktuellen reduzierten Preis auch den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage ausweisen. Auch die Angabe des nicht ermäßigten niedrigsten Preises kann aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie erforderlich sein.

Der Gesetzgeber hat weiters die Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Preisauszeichnungen verschärft. Von nun an müssen Unternehmen Auskunft über ihre Preisauszeichnungspraxis erteilen und so mit den Behörden kooperieren.

Neuerungen im Rücktrittsrecht

Doch nicht nur Transparenzvorschriften wurden im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie überarbeitet, auch in Bezug auf das Rücktrittsrecht von Verbraucher:innen wurden die bestehenden Vorgaben nach dem FAGG nochmals nachgeschärft. Grundsätzlich haben Verbraucher:innen im Anwendungsbereich des FAGG die Möglichkeit, binnen 14 Tagen von einem Vertrag zurückzutreten. Beginnt das Unternehmen auf Kundenwunsch bereits vor Ablauf dieser Frist mit der Ausführung von Dienstleistungen, kann die Rücktrittsmöglichkeit der Verbraucher:innen ausgeschlossen werden. Der Unternehmer muss nun bei Ausschluss des Rücktrittsrechts die Bestätigung verlangen, dass die Verbraucher:innen den Verlust ihres Rücktrittsrechts zur Kenntnis genommen haben. Nur bei Vorliegen einer solchen Bestätigung kann der bzw. die Verbraucher:in nicht mehr vom Vertrag zurücktreten.

Aufgrund von neuen Gesetzesbestimmungen ist der Wegfall des Rücktrittsrechts bei bestimmten Verträgen nun grundsätzlich nicht mehr gegeben, wenn das Unternehmen einen „aggressiven“ Verkaufsstil aufweist, beispielsweise ein Vertrag aufgrund eines Besuchs des Unternehmens an Sonn- und Feiertagen abgeschlossen wird.

Weiters bringt die Umsetzung der EU-Richtlinie Klarstellung beim Rücktritt vom Vertrag durch Verbraucher:innen betreffend die Rechte und Pflichten des Unternehmens. So kann das Unternehmen Verbraucher:innen, die vom Vertrag zurückgetreten sind, von der Nutzung digitaler Leistungen sperren. Weiters bringt die Umsetzung der EU-Richtlinie Klarstellung bezüglich des Umgangs mit den personenbezogenen Daten der Verbraucher:innen im Falle eines solchen Rücktritts.

Strafbestimmungen

Schließlich wurden auch die Strafbestimmungen drastisch angepasst. Diese können nun wesentlich höher als bisher ausfallen. Bis zur Umsetzung der EU-Richtlinie konnten Verwaltungsstrafen nur bis zu einer Höhe von maximal 1.450 Euro verhängt werden, nach den neuen Bestimmungen kann die Verwaltungsstrafe jedoch bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes ausmachen.



Ihre Autorinnen



Mag. Teresa Bell

EY Law
Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH
T +43 662 877 777 2181
teresa.bell@eylaw.at

Teresa Bell ist Rechtsanwältin bei EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH und in der Kanzleiniederlassung in Salzburg tätig. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Private Client Services sowie in der Abwicklung internationaler Projekte.



Mag. Emma Hopfgartner

EY Law
Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH
T +43 662 877 777 2183
emma.hopfgartner@eylaw.at

Emma Hopfgartner ist Rechtsanwaltsanwältin bei EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH und in der Kanzleiniederlassung in Salzburg tätig. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Bereich des allgemeinen Zivilrechts, insbesondere Vertragsrecht und E-Commerce-Recht.





Neuerungen im Vertriebs- kartellrecht

Neue Verordnung der Europäischen Kommission

Das europäische Kartellrecht verbietet nicht nur Kartellabsprachen zwischen Wettbewerbern, sondern auch wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die auf verschiedenen Stufen der Produktions- oder Vertriebskette tätig sind. Gegenstand solcher „vertikalen Vereinbarungen“ sind beispielsweise die Vereinbarung von Bezugspflichten, die Zuweisung von Vertriebsgebieten oder sonstige Weiterverkaufsbeschränkungen. Dass derartige Wettbewerbsbeschränkungen auch positive Effekte haben können, ist allgemein anerkannt. Insbesondere können sie zu einer Reduktion der Vertriebskosten und einer Optimierung von Verkäufen und Investitionen beitragen. Überwiegen diese positiven Effekte die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen, so kann eine vertikale Vereinbarung vom Kartellverbot freigestellt und damit erlaubt sein. Um Unternehmen diese Einzelfallprüfung zu ersparen, gibt es die sogenannte Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission (VGVO). Die VGVO definiert eine umfassende Freistellung für vertikale Beschränkungen und bietet damit einen Safe Harbour für Unternehmen: Hält man sich bei der Gestaltung von Vertriebsverträgen an die Vorgaben der VGVO, so ist man kartellrechtlich sicher und hat keine Geldbußen zu befürchten. Die bisherige Fassung der VGVO stammte aus dem Jahr 2010. Die seither enorm gestiegene Bedeutung des elektronischen Handels und innovativer Vertriebsformen hat aus Sicht der Europäischen Kommission eine Überarbeitung der Verordnung erforderlich gemacht. Am 01.06.2022 ist daher eine neue Fassung der VGVO in Kraft getreten. Begleitend wurden neue Vertikal-Leitlinien (VLL) erlassen.

Die neue VGVO behält die bisherige Grundstruktur bei: Die Gruppenfreistellung ist geknüpft an das Nichtüberschreiten einer Marktanteilsschwelle (30 Prozent auf den relevanten Absatz- und Beschaffungsmärkten) und das Nichtvorliegen sogenannter Kernbeschränkungen. Dies sind besonders schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen, die in der VGVO abschließend aufgezählt sind (auch „schwarze Klauseln“ genannt). Liegt eine Kernbeschränkung vor, so führt dies zum Entfall der Gruppenfreistellung für die gesamte Vereinbarung.

Online-Beschränkungen

Detaillierter als zuvor wird in der VGVO auf Beschränkungen bezüglich der Nutzung von Online-Kanälen für Verkauf und Werbung eingegangen. Schon bislang galt, dass gewisse Beschränkungen des elektronischen Handels als schwarze Klauseln anzusehen sind. Dies wurde nun durch eine Erweiterung des Katalogs ausdrücklich klargestellt: Jegliche Verhinderung der wirksamen Nutzung des Internets zum Verkauf der Vertragswaren oder -dienstleistungen durch den Abnehmer oder seine Kunden gilt als Kernbeschränkung. Gleichzeitig wurden andere Beschränkungen des Online-Verkaufs und auch Beschränkungen der Online-Werbung, die nicht die Nutzung eines gesamten Online-Werbekanal verhindern, ausdrücklich freigestellt. Für Hersteller, Importeure und Großhändler ergeben sich damit neue Gestaltungsräume und mehr Rechtssicherheit hinsichtlich möglicher Vorgaben gegenüber ihren Abnehmern.



Als Orientierungshilfe dienen die VLL. Sie enthalten diverse Beispiele für freigestellte Online-Beschränkungen. So darf etwa die Nutzung von Online-Marktplätzen an gewisse Qualitätskriterien geknüpft oder auch gänzlich untersagt werden. Unbedenklich sind auch Anforderungen an die Gestaltung eigener Webshops der Abnehmer, zum Beispiel in Bezug auf die Darstellung von Waren oder Dienstleistungen, die Nutzung von Warenzeichen oder Marken, die präsentiert werden, oder Vorgaben bezüglich des Erscheinungsbildes des Online-Shops.

Unter die neue Kernbeschränkung fällt hingegen etwa das Verbot der Nutzung ganzer Online-Werbekanäle wie Preisvergleichs-Websites oder bezahlte Referenzen in Suchmaschinen. Auch Geoblocking-Vorschriften und das Verbot des Betriebs eines eigenen Webshops führen zum vollständigen Verlust der Gruppenfreistellung.

Dual Pricing

Neu geregelt wurde auch das Thema Dual Pricing. In Dual-Pricing-Systemen wird der vom Abnehmer zu bezahlende Großhandelspreis davon abhängig gemacht, ob die Produkte online oder offline verkauft werden. Während solche Doppelpreissysteme nach den alten VLL als eine Form der Kernbeschränkung betrachtet wurden, verfolgen die neuen Regeln einen flexibleren Ansatz. So wird anerkannt, dass Dual Pricing Anreize bzw. Belohnungen für ein angemessenes Niveau an Investitionen in Online- oder Offline-Absatzkanäle bieten kann. Doppelpreissysteme gelten daher nicht mehr als Kernbeschränkung, es sei denn, mit der Preisdifferenzierung wird eine Verhinderung der wirksamen Nutzung des Internets bezweckt.

Selektivvertrieb

Verbesserten Schutz bringt die neue VGVO für sogenannte Selektivvertriebssysteme. Dieses Vertriebskonzept zeichnet sich dadurch aus, dass der Lieferant seine Vertragshändler in einem Gebiet anhand qualitativer und/oder quantitativer Kriterien auswählt. Im Gegenzug verpflichten sich die Vertragshändler, die betreffenden Produkte nicht an nicht zugelassene Händler zu verkaufen. Mit dem Selektivvertrieb wird ein geschlossenes System geschaffen, in dem der Lieferant weitreichende Kontrolle über den Verkauf seiner Produkte behält. Brüchig war dieser Schutz vor Verkäufen durch Unberechtigte nach den alten Regeln aber dann, wenn der Lieferant abseits des Selektivvertriebsgebiets parallel andere Vertriebssysteme verwendete (freier Vertrieb oder Alleinvertrieb). In solchen Konstellationen konnte der Lieferant seinen sonstigen Händlern nicht verbieten, nicht zugelassene Händler im Selektivvertriebsgebiet zu beliefern. Zur Beseitigung dieser Problematik erlauben die neuen Regeln dem Lieferanten nun ausdrücklich, sowohl den aktiven als auch den passiven Verkauf durch seine Abnehmer an nicht zugelassene Händler in einem Selektivvertriebsgebiet zu untersagen. Auch darf der Lieferant von seinen Abnehmern verlangen, dass sie diese Verpflichtung an ihre jeweiligen Kunden weitergeben, sodass die Schutzwirkung auf jede weitere Handelsstufe erstreckt werden kann.

Alleinvertrieb

Bemerkenswert sind auch die Neuerungen in Bezug auf Alleinvertriebssysteme. Im Rahmen des Alleinvertriebs weist der Lieferant ein Gebiet oder eine Kundengruppe einem Abnehmer exklusiv zu oder behält es bzw. sie sich selbst vor. Zur Gewährleistung dieser Exklusivität wird allen anderen Abnehmern der aktive Verkauf in das exklusiv zugewiesene Gebiet oder an die exklusiv zugewiesene Kundengruppe untersagt. Während der Alleinvertrieb schon nach der alten VGVO freigestellt war, wurde diese Freistellung nun auf Systeme mit geteilter Exklusivität erweitert. So darf eine

Kundengruppe oder ein Gebiet ab sofort bis zu fünf Abnehmern exklusiv zugewiesen werden. Außerdem wurde der Schutz der Alleinvertriebshändler vor aktiven Verkäufen von „außen“ verstärkt: Die sonstigen Abnehmer dürfen nun verpflichtet werden, das Verbot aktiver Verkäufe in das Exklusivgebiet bzw. an die Exklusivkundengruppe an ihre direkten Kunden weiterzugeben.

Dualer Vertrieb

Schließlich sei noch auf das Modell des dualen Vertriebs eingegangen, bei dem ein Lieferant die betreffenden Produkte nicht nur über ein Händlernetz, sondern auch selbst direkt vertreibt und somit in Wettbewerb zu seinen Händlern steht. Abweichend vom Grundsatz, dass die Gruppenfreistellung der VGVO nicht für Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern gilt, wird der duale Vertrieb doch in den Anwendungsbereich der VGVO einbezogen. Bislang galt dies nur für Vereinbarungen zwischen einem Lieferanten, der zugleich Hersteller und Händler ist, und einem Händler, der nicht auf der Herstellungsebene tätig ist. Um der im elektronischen Handel enorm gestiegenen praktischen Bedeutung des dualen Vertriebs gerecht zu werden, wurde die vormals enge Ausnahme nunmehr flexibler gestaltet. Sie ermöglicht fortan eine Gruppenfreistellung auch für Vereinbarungen etwa zwischen einem Hersteller und einem Importeur oder zwischen einem Importeur und einem Großhändler. Gleichzeitig wurde aber auch eine Einschränkung betreffend Online-Plattformen vorgenommen. So gilt die Freistellung des dualen Vertriebs ausdrücklich nicht für die Bereitstellung von Online-Vermittlungsdiensten, wenn der Plattformanbieter auch Waren oder Dienstleistungen im Wettbewerb mit jenen Unternehmen verkauft, für die er die Vermittlungsdienste erbringt.



Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten

Neben den beschriebenen Veränderungen bringen die VGVO und die VLL zahlreiche weitere Neuerungen und Klarstellungen. Unternehmen haben ihre bestehenden Liefer- und Vertriebsvereinbarungen auf Vereinbarkeit mit den neuen Regeln zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Die VGVO räumt dafür eine Übergangsfrist bis zum 31.05.2023 ein. Bis dahin bleiben bestehende Vereinbarungen, die die Anforderungen der alten VGVO erfüllen, freigestellt. Für neu abzuschließende vertikale Vereinbarungen sind hingegen bereits seit 01.06.2022 die neuen Regeln zu beachten. Eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit den Neuerungen der VGVO schützt nicht nur vor kartellrechtlichen Geldbußen; sie kann auch helfen, den Vertrieb effizienter zu gestalten, indem neu geschaffene Spielräume – etwa in Bezug auf nun zulässige Beschränkungen des Online-Handels – erkannt und genutzt werden.

Ihre Autoren



Mag. David Konrath, LL.M.
EY Law
Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH
T +43 1 26095 2288
david.konrath@eylaw.at



Mag. Franz Hufnagl
EY Law
Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH
T +43 1 26095 2124
franz.hufnagl@eylaw.at

David Konrath ist Rechtsanwalt bei EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH und leitet den Bereich Kartell- und Wettbewerbsrecht.

Franz Hufnagl ist Rechtsanwaltsanwärter bei EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH in Wien. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in den Bereichen Kartellrecht, Aufsichtsrecht und Finanzierungen.

LAW FLASHES



Versicherungsrecht

Die Auslegung von allgemeinen Versicherungsbedingungen hat sich am Verständnis eines verständigen durchschnittlichen Versicherungsnehmers zu orientieren. Unklarheiten sind zulasten des Versicherers auszulegen, weil dies die Interessen des Vertrauensschutzes erfordern. Der erkennbare Zweck einer Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen muss aber stets beachtet werden. Risikoeinschränkende Klauseln besitzen in dem Maße keine Vertragskraft, in dem deren Verständnis von einem/einer Versicherungsnehmer:in ohne juristische Vorbildung nicht erwartet werden kann.

OGH 28.04.2022, 7 Ob 12/22y

Verbraucherrecht

Weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus dem Zweck des Gesetzes kann abgeleitet werden, dass das I. Hauptstück des KSchG ausschließlich auf Fälle anwendbar ist, in denen das Unternehmen die Sach- oder Dienstleistung erbringt. Das Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß § 3 KSchG ist daher auch dann anwendbar, wenn der Verbraucher Verkäufer gegenüber dem kaufenden Unternehmer ist.

OGH 24.05.2022, 10 Ob 7/22k

Verbraucherrecht

Ein im Rahmen einer Änderungskündigung vom Zahlungsdienstleister unterbreiteter Vorschlag zur Änderung von Versicherungsbedingungen im Zusammenhang mit einem Kreditkartenvertrag hat so zu erfolgen, dass der/die Verbraucher:in in klarer und verständlicher Weise auch den Umfang der Änderungen erkennen kann.

OGH 24.05.2022, 10 Obs 21/22v

EU-Recht

Das Anbieten einer Ersatzbeförderung muss im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Annullierungsentscheidung erfolgen, um das ausführende Luftfahrtunternehmen entlasten zu können. Darauf, ob der Fluggast selbst (oder ein:e ihm zuzurechnender: Dritte:r) eine Umbuchung vorgenommen hat, bevor ihm das Luftfahrtunternehmen eine solche angeboten hat, kommt es hingegen nicht an.

OGH 21.06.2022, 22 R 18/22k

Gewerberecht

Mit der Annahme, dass die Vermietung einer Ferienwohnung auch gänzlich ohne räumlichen Bezug zum Hausstand des Vermieters im Rahmen der Privatzimmervermietung möglich sei, entfernt sich die Revisionswerberin vom äußerst möglichen Begriffsinhalt der „häuslichen Nebenbeschäftigung“. Die Zulässigkeit der Vermietung einer Ferienwohnung in der Widmung Bauland Wohngebiet als häusliche Nebenbeschäftigung setzt ein räumliches Näheverhältnis zum eigenen Hausstand des Vermieters voraus, weil es sich um eine Beschäftigung im Rahmen des eigenen Hausstandes handeln muss.

VwGH 24.05.2022, Ro 2021/05/0012

Gewerberecht

Bei der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage i. S. d. § 81 GewO 1994 handelt es sich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Der Gegenstand eines antragsbedürftigen Verfahrens wird durch den Antrag (bzw. das Anbringen) festgelegt. Was Gegenstand des Verfahrens ist, bestimmt somit in erster Linie der Antragsteller. Dies bedeutet, dass es dem Inhaber einer Betriebsanlage grundsätzlich freisteht, durch entsprechende inhaltliche Gestaltung seiner Anzeige i. S. d. § 81 Abs. 3 GewO 1994 den Umfang des darüber abzuführenden Verwaltungsverfahrens und des darüber ergehenden Bescheids zu bestimmen. Eine Verpflichtung, alle geplanten Änderungen einer Betriebsanlage gleichzeitig in einen einheitlichen Genehmigungsantrag aufzunehmen, kennt das Gesetz an sich nicht.

VwGH 24.05.2022, Ro 2022/04/0011

Verwaltungsstrafgesetz

Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 VStG wird dort begangen, wo der/die Täter:in gehandelt hat oder hätte handeln sollen (§ 2 Abs. 2 VStG). Bei Delikten von juristischen Personen kommt es dabei vielfach auf den Sitz der Unternehmensleitung an, wobei jedoch auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen ist.

VwGH 10.06.2022, Fe 2022/09/0001

Publikationen

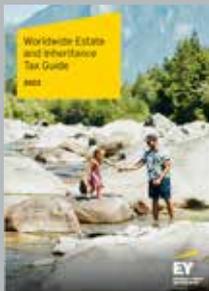


Verrechnungspreis-dokumentationspflichten

BAO – FinStrG – OECD-VPL 2022 – VPDG – VPR 2021
Damböck | Macho | Schrottmeyer | Steiner (Hrsg.)

Dieses Werk stellt eine kompakte Abhandlung der wesentlichsten Gesichtspunkte rund um die Verrechnungspreisdokumentation dar – von der Erstdokumentation bis zu den Konsequenzen bei mangelnder Dokumentation. In die Neuauflage wurden erstmals Ausführungen zum Public Country-by-Country Reporting aufgenommen. Auch die Praxiserfahrungen aus Berater- und Finanzverwaltungssicht fanden in bewährter Weise Eingang in den Leitfaden.

**Buch, kartoniert, 308 Seiten, 3. Auflage 2022,
ISBN: 9783707345278, Linde Verlag, 60,00 Euro**



Worldwide Estate and Inheritance Tax Guide 2022

Die aktuelle Ausgabe gibt einen Überblick über die Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftsteuersysteme in 44 Ländern und beschreibt Überlegungen zur Vermögensübertragungsplanung. Der Tax Guide ist relevant für Eigentümer:innen von Familienunternehmen und Personengesellschaften, Manager:innen von Privatkapitalunternehmen, Führungskräfte von multinationalen Unternehmen und andere unternehmerisch tätige und international mobile vermögende Privatpersonen.

Unsere Publikationen sind im Internet verfügbar und leicht mittels der Suchmaschine Ihrer Wahl zu finden. Bei Interesse an zusätzlichen Informationen registrieren Sie sich unter ey.com/at/registrierung für unser Informations- und Vernetzungsangebot oder kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail an eyaustria@at.ey.com.



Ihre Meinung zählt

Wir freuen uns über Ihr Feedback! Bei Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können Sie sich gerne direkt an die Autor:innen wenden. Die Kontaktdaten finden Sie jeweils bei den Artikeln.

Sollten Sie uns ein allgemeines Feedback zum Tax & Law Magazine geben wollen, schreiben Sie bitte an: eyaustria@at.ey.com

Events

Case Studies Verrechnungspreise

Seminar Linde Campus
21.09.2022, Wien

Cryptotax nach DAC8 – ein rechtlicher und praktischer Ausblick

EY Tech Transformation Talk
29.09.2022, online

Certified Tax Manager

Lehrgang Controller Institut
Start: 12.10.2022, online

Certified Corporate Risk Manager

Lehrgang Controller Institut
Start: 08.11.2022, Wien und online

Umsatzsteuer bei Reihen- und Dreiecksgeschäften

Seminar Linde Campus
17.11.2022, Wien

Bootcamp für die Geschäftsführung

Lehrgang Controller Institut
Start: 28.11.2022, Wien und online

Gerne senden wir Ihnen nähere Informationen zu den angeführten Veranstaltungen zu. Schicken Sie dazu bitte eine E-Mail mit Name und Firma an eyaustria@at.ey.com.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber

Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. („EY“),
Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, ey@at.ey.com

Inhaltliche Gesamtverantwortung

Mag. Maria Linzner-Strasser, MMag. Ingrid Rattinger

Redaktion

Dr. Patrick Plansky, Mag. Alexander Stieglitz, LL.M. LL.M.

Gestaltung

 CPoffice, Sabine Reissner

Druck

 Gerin Druck GmbH, Wolkersdorf

Tax & Law Magazine Digitalversion

Nach Erscheinen der gedruckten Ausgabe senden wir Ihnen die digitale Version unseres Magazines via E-Mail zu, sofern bei Ihren Daten eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

Selbstverständlich können Sie diesen zusätzlichen Service auch abbestellen bzw. auswählen, welche der beiden Formen der Zusendung Sie in Zukunft wünschen. Sollten Sie hierzu Fragen haben, senden Sie uns bitte Ihre Nachricht an eyaustria@at.ey.com.



Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2022 Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Creative Design Austria | SRE 2208-046
ED 11. Oktober 2022

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at